Finanzamt
Kassel

HESSEN

Finanzamt Kassel, Postfach 10 12 29, 34012 Kassel

Frau
Petra Gjurašić
Petrinjska 28
10000 ZAGREB
KROATIEN

Steuernummer/Geschäftszeichen
26 219 8955 1 - S88

Bearbeiter/in	Frau Lormes
Zimmer	
Telefon	+49 (561) 7208 2562
Fax	+49 (561) 7208 1000
Dienstgebäude	Altmarkt 1, 34125 Kassel
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	
Datum	05.08.2024

Forderungsanmeldung (PRIJAVA TRAŽBINA)

Oznaka predmeta: St-298/2023

Insolvenzverfahren Vent Systems d.o.o., Ivana Zorza 12, 51000 RIJEKA

Sehr geehrte Frau Gjurašić,

anbei übersende ich eine Forderungsanmeldung in dem Insolvenzverfahren der VENT SYSTEMS d.o.o. Aktenzeichen St-298/2023.

Im Anhang dieses Schreibens finden Sie die Berechnung der Hauptforderung in einer Tabelle dargestellt. Darüber hinaus übersende ich Ihnen die Steuerberechnungen, die als Grundlage der tabellarischen Darstellung dienten. Bei der Berechnung der Hauptforderung ist zu beachten, dass ein Betrag in Höhe von 25.433,92 € in Abzug gebracht wurde. Dieser Betrag stammt aus der Zeit vor der Insolvenzeröffnung.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lormes

Datenschutzhinweis:
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Forderung	Betrag
Lohnsteuer 09/2020	1.315,09 €
Lohnsteuer 10/2020	2.914,89 €
Lohnsteuer 11/2020	3.132,01 €
Lohnsteuer 12/2020	2.267,50 €
Lohnsteuer 01/2021	633,61 €
Lohnsteuer 02/2021	844,80 €
Lohnsteuer 03/2021	3.951,31 €
Lohnsteuer 04/2021	4.843,71 €
Lohnsteuer 05/2021	6.160,89 €
Lohnsteuer 06/2021	6.454,27 €
Lohnsteuer 07/2021	6.601,43 €
Lohnsteuer 08/2021	7.708,35 €
Lohnsteuer 09/2021	8.039,51 €
Lohnsteuer 10/2021	7.759,13 €
Lohnsteuer 11/2021	8.413,51 €
Lohnsteuer 12/2021	4.218,95 €
Lohnsteuer 01/2022	0,00 €
Lohnsteuer 02/2022	0,00 €
Lohnsteuer 03/2022	0,00 €
Lohnsteuer 04/2022	8.048,17 €
Lohnsteuer 05/2022	8.346,02 €
Lohnsteuer 06/2022	8.346,02 €
Lohnsteuer 07/2022	6.940,86 €
Lohnsteuer 08/2022	7.528,94 €
Lohnsteuer 09/2022	6.950,38 €
Lohnsteuer 10/2022	3.195,26 €
Lohnsteuer 11/2022	0,00 €
Lohnsteuer 12/2022	0,00 €
Körperschaftssteuer 2021	4.468,73 €
Körperschaftsteuer 2022	4.540,72 €
Abzüglich Zinsen der Körperschaftsteuer 2021	./. 62,00 €
Abzüglich vorinsolvenzlicher Beträge	./. 25.433,92 €
Ergebnis Hauptforderung	**108.128,14 €**

Alle Beträge der Lohnsteuerforderungen enthalten den Solidaritätszuschlag sowie die Kirchensteuer.
Alle Beträge der Körperschaftsteuerforderungen enthalten den Solidaritätszuschlag.

Finanzamt
Kassel

HESSE

Finanzamt Kassel, Postfach 10 12 29, 34012 Kassel

Frau
Petra Gjurasic
Insolvenzverwalterin
Trg Hrvatskih Velikana 2
10000 ZAGREB
KROATIEN

Steuernummer/Geschäftszeichen
26 219 8955 1 - HZaW K15

Bearbeiter/in	Herr Klausch
Zimmer	A1-104
Telefon	+49 (561) 7208 2471
Fax	+49 (561) 7208 2000
Dienstgebäude	Altmarkt 1, 34125 Kassel
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	
Datum	05.07.2024

Aufhebungsbescheid
Insolvenzverfahren Vent Systems d.o.o., INSV 21.09.2023, Ivana Zorza 12, 51000 RIJEKA, KROATIEN

Sehr geehrte Frau Gjurasic,

folgende Steuerbescheide werden gem. § 164 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) aufgehoben:

Bescheid für 2021 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag	vom 15.02.2024
Bescheid für 2021 über den Gewerbesteuermessbetrag	vom 15.02.2024
Bescheid für 2021 über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags	vom 15.02.2024
Bescheide über Lohnsteuer und sonstige Lohnsteuerabzugsbeträge für die Monate September 2020 bis Dezember 2022	vom 22.01.2024

Die Bekanntgabe des Aufhebungsbescheids erfolgt zu Ihren Händen, da eine Zustellung an die Insolvenzschuldnerin laut eigener Auskunft nicht mehr möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Bitte geben Sie stets die Steuernummer oder das Geschäftszeichen an. Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit. Vielen Dank.
Für die elektronische Kontaktaufnahme steht Ihnen ELSTER Ihr Online-Finanzamt unter www.elster.de zur Verfügung.

Gütesiegel Familienfreundlicher Arbeitgeber Land Hessen

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Baumann

Datenschutzhinweis:
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

PRILOG II.

BG **ПРЕДЯВЯВАНЕ НА ВЗЕМАНИЯ**
ES **PRESENTACIÓN DE CRÉDITOS**
CS **PŘIHLÁŠKA POHLEDÁVKY**
DA **ANMELDELSE AF FORDRINGER**
DE **FORDERUNGSANMELDUNG**
ET **NÕUETE ESITAMINE**
EL **ΑΝΑΓΓΕΛΙΑ ΑΠΑΙΤΗΣΕΩΝ**
EN **LODGEMENT OF CLAIMS**
FR **PRODUCTION DE CRÉANCES**
GA **TAISCEADH ÉILEAMH**
HR **PRIJAVA TRAŽBINA**
IT **INSINUAZIONE DI CREDITI**
LV **PRASĪJUMU IESNIEGŠANA**
LT **REIKALAVIMŲ PATEIKIMAS**
HU **KÖVETELÉSEK ELŐTERJESZTÉSE**
MT **TRESSIQ TA' PRETENSJONIJIET**
NL **INDIENING VAN SCHULDVORDERINGEN**
PL **ZGŁOSZENIE WIERZYTELNOŚCI**
PT **RECLAMAÇÃO DE CRÉDITOS**
RO **DEPUNEREA CERERILOR DE ADMITERE A CREANȚELOR**
SK **PRIHLÁŠKA POHĽADÁVOK**
SL **PRIJAVA TERJATEV**
FI **SAATAVIEN ILMOITTAMINEN**
SV **ANMÄLAN AV FORDRINGAR**

(članak 55. stavci od 1. do 3. Uredbe (EU) 2015/848 Europskog parlamenta i Vijeća od 20. svibnja 2015. o postupku u slučaju nesolventnosti – SL L 141, 5.6.2015., str. 19.)

Upućujem na niže navedeni postupak u slučaju nesolventnosti i prijavljujem svoju tražbinu odnosno tražbine u vezi s nesolvencijskom masom, kako slijedi:

UPUTE ZA ISPUNJAVANJE OBRASCA

Ovaj standardni obrazac za prijavu tražbina upotrebljava se za prijavu tražbina u skladu s Poglavljem IV. Uredbe (EU) 2015/848 o postupku u slučaju nesolventnosti. Zahtjeve za isključenje robe iz dužnikove imovine treba ispuniti u skladu s nacionalnim pravom.

Uporaba ovog standardnog obrasca za prijavu tražbine nije obvezna. Međutim, prijava tražbina u drukčijem obliku mora sadržavati sve informacije koje su u ovom obrascu navedene kao obvezne.

Jezik

Tražbine se mogu prijavljivati na bilo kojem službenom jeziku institucija Europske unije. Neovisno o tome, od vas se može kasnije zahtijevati da dostavite prijevod na službeni jezik države članice u kojoj je pokrenut postupak ili, ako u toj državi članici postoji nekoliko službenih jezika, na službeni jezik ili jedan od službenih jezika mjesta u kojem je pokrenut postupak u slučaju nesolventnosti, ili na drugi jezik za koji je ta država članica navela da ga može prihvatiti (jezike koje je država članica navela možete pronaći na: [*https://e-justice.europa.eu/content_insolvency-447-hr.do?clang=hr* ([1])]

Kada se prilikom ispunjavanja obrasca pozivate na državu članicu, uvijek upotrebljavajte sljedeće **oznake zemalja**: Austrija (AT), Belgija (BE), Bugarska (BG), Cipar (CY), Češka (CZ), Njemačka (DE), Estonija (EE), Grčka (EL), Španjolska (ES), Finska (FI), Francuska (FR), Hrvatska (HR), Mađarska (HU), Irska (IE), Italija (IT), Litva (LT), Luksemburg (LU), Latvija (LV), Malta (MT), Nizozemska (NL), Poljska (PL), Portugal (PT), Rumunjska (RO), Švedska (SE), Slovenija (SI), Slovakija (SK), Ujedinjena Kraljevina (UK).

Prilikom ispunjavanja određenog odjeljka obrasca, imajte na umu sljedeće:

- **Obvezno je** navesti informacije u točkama označenima **zvjezdicom (*)**!
- Informacije u točkama označenima **dvjema zvjezdicama (**) obvezno se moraju navesti ali uz određeni uvjet. Uvjet je naveden u zagradama u predmetnoj točki.**
- Navođenje informacija u točkama **bez posebnih oznaka nije obvezno.**

Ako želite **prijaviti nekoliko tražbina** istodobno, točke od 6. do 10. morate ispuniti posebno za svaku prijavu .

Relevantne informacije o točkama 1. i 2. možete pronaći u odjeljku I. obrasca kojim ste bili obaviješteni o postupku u slučaju nesolventnosti u inozemstvu. Naslov je navedenog obrasca „Obavijest o postupku u slučaju nesolventnosti", a poslao vam ga je strani sud koji je pokrenuo postupak u slučaju nesolventnosti ili upravitelj u slučaju nesolventnosti kojeg je imenovao taj sud za taj postupak.

[1] Pri uporabi tog obrasca uvijek se koristite poveznicom koja doista vodi do relevantne internetske stranice europskog portala e-pravosuđe.

U točki 1.1. **„sud koji pokreće postupak"** znači sudsko ili bilo koje drugo nadležno tijelo države članice ovlašteno u skladu s nacionalnim pravom za pokretanje postupka u slučaju nesolventnosti, potvrđivanje pokretanja ili donošenje odluka tijekom takvog postupka.

Točku 1.2. treba ispuniti samo ako postupak u slučaju nesolventnosti ima referentni broj u državi članici u kojoj je pokrenut. **Točku 1.3.** treba ispuniti samo ako je za predmet imenovan upravitelj u slučaju nesolventnosti.

U točkama 2.2. i 3.3. **„matični broj"** znači pojedinačni identifikacijski broj koji je u skladu s nacionalnim pravom dodijeljen subjektu ili osobi. Ako je dužnik trgovačko društvo ili pravna osoba, to je broj dodijeljen u odgovarajućem nacionalnom registru (poduzeća ili udruženja). Ako je dužnik fizička osoba koja obavlja neovisnu poslovnu ili profesionalnu djelatnost („poduzetnici"), to je identifikacijski broj u državi članici u kojoj je pokrenut postupak u slučaju nesolventnosti pod kojim fizička osoba obavlja svoju poslovnu ili profesionalnu djelatnost. Ako se, u skladu s nacionalnim pravom o nesolventnosti u državi članici u kojoj je pokrenut postupak u slučaju nesolventnosti, porezni broj ili osobni identifikacijski broj dužnika upotrebljava u svrhu identifikacije fizičke osobe koja obavlja neovisnu poslovnu ili profesionalnu djelatnost, treba navesti taj broj.

U **točki 4.** trebate označiti prvu mogućnost koja se odnosi na osobu koja je vjerovnik iz točke 3. samo ako je vjerovnik fizička osoba. Ako označite drugu mogućnost koja se odnosi na osobu koja nije osoba iz točke 3., trebate ispuniti točke od 4.1. do 4.6., od kojih su točke 4.1., 4.2. i 4.6. obvezne.

U točki 6.2. **„datum nastanka tražbine"** znači trenutak u kojem je nastala obveza dužnika prema vjerovniku (sklapanje ugovora, nastanak štete ili ozljede). U točki 6.3. **„datum dospijeća tražbine"** znači trenutak u kojem je dužnik morao postupiti na temelju obveze (plaćanje je dospjelo). **Zakonske kazne za zakašnjela plaćanja**, koje treba izračunati kao postotak traženog iznosa, trebalo bi smatrati zakonskim kamatama (vidjeti točku 6.1.3.).

U točki 7., ako imate **status povlaštenog vjerovnika**, imate tražbine čija isplata prema nacionalnom pravu ima prednost u odnosu na određene druge kategorije dugovanja. U točki 8., **stvarnopravno osiguranje** znači svako osiguranje u pogledu vaše tražbine protiv dužnika. Takva osiguranja mogu imati nekoliko različitih oblika kao što su paušalne naknade na određeni dio imovine ili promjenjive naknade na skupinu imovine.

U točki 9., u pogledu **kompenzacije**, ako je vjerovnik financijska institucija i zahtijeva kompenzaciju s dužnikom, treba navesti i podatke o predmetnim računima. Točke od 9.1. do 9.5. treba ispuniti samo ako tražite kompenzaciju.

Točka 10.: obrascu **morate priložiti** preslike svih popratnih dokumenata.

PRILOG II.

1. PREDMETNI POSTUPAK U SLUČAJU NESOLVENTNOSTI:

1.1. Naziv suda koji pokreće postupak u slučaju nesolventnosti*:

Handelsgericht Rijeka (Trgovački sud u Rijeci)

1.2. Referentni broj predmeta (ispuniti ako postoji):**

Beschluss Nr. St-298/2023

1.3. Ime upravitelja u slučaju nesolventnosti koji su imenovani za postupak (ispuniti ako su imenovani):**

Petra Gjurašić

2. DUŽNIK:

2.1. Ime*

2.1.1. Ime/naziv (ako je dužnik trgovačko društvo ili pravna osoba):

ili VENT SYSTEMS d.o.o.

2.1.2. Prezime:

2.1.3. Ime (imena):

(ako je dužnik fizička osoba)

2.2. Matični broj (ispuniti ako postoji takav broj u skladu s nacionalnim pravom države članice u kojoj je središte glavnih interesa dužnika):**

EUID: HRSR.040396458 ; OIB: 11502846834 ; MBS: 040396458

2.3. Adresa (osim ako se primjenjuje točka 2.4.)**:

2.3.1. Ulica i broj / poštanski pretinac: Ivana Žorža 12

2.3.2. Mjesto i poštanski broj: 51000 Rijeka

2.3.3. Zemlja [država članica?]: Kroatien (Hrvatska)

2.4. Datum i mjesto rođenja (ispuniti ako je dužnik fizička osoba i ako je njegova/njezina adresa zaštićena):**

Točke označene sa *: navođenje je informacija obvezno.
Točke označene sa **: navođenje je informacija obvezno uz određeni uvjet.
Točka bez posebne oznake: navođenje je informacija fakultativno/neobvezno.

3. PODACI O VJEROVNIKU KOJI POSJEDUJE TRAŽBINE:

3.1. Ime*:

3.1.1. Naziv: Finanzamt Kassel

3.1.2. Pravni zastupnik: Vertreten durch die Amtsleitung

(ako je vjerovnik trgovačko društvo ili pravna osoba)

ili

3.1.3. Prezime:

3.1.4. Ime (imena):

(ako je vjerovnik fizička osoba)

3.2. Poštanska adresa*:

3.2.1. Ulica i broj / poštanski pretinac: Altmarkt 1

3.2.2. Mjesto i poštanski broj: 34125 Kassel

3.2.3. Država: Deutschland (Njemačka)

3.3. Osobni identifikacijski broj ili matični broj (ako je primjenjivo):

3.4. Osoba za kontakt

3.4.1. Ime (ako nije riječ o vama):

3.4.2. Adresa e-pošte:

3.4.3. Broj telefona:

3.5. Referentni broj vjerovnika: 26/ 219/ 89551

4. PODACI O OSOBI KOJA PRIJAVLJUJE TRAŽBINU U IME VJEROVNIKA IZ TOČKE 3.:

☐ osoba navedena u točki 3.

ili

☒ osoba nije vjerovnik naveden u točki 3., nego osoba sa sljedećim podacima:

Točke označene sa *: navođenje je informacija obvezno.
Točke označene sa **: navođenje je informacija obvezno uz određeni uvjet.
Točka bez posebne oznake: navođenje je informacija fakultativno/neobvezno.

4.1. Ime*: Alena Lormes für das Finanzamt Kassel

4.2. Poštanska adresa*: Finanzamt Kassel

4.2.1. Ulica i broj / poštanski pretinac: Altmarkt 1

4.2.2. Mjesto i poštanski broj: 34125 Kassel

4.2.3. Država: Deutschland (Njemačka)

4.3. Adresa e-pošte:

4.4. Broj telefona:

4.5. Telefaks:

4.6. Odnos s vjerovnikom iz točke 3.*:

☐ odvjetnik (na temelju punomoći) ili

☐ direktor vjerovnika ili drugi predstavnik vjerovnika zakonski ovlašten na temelju primjenjivog prava trgovačkih društava ili

☒ osoba zaposlena kod vjerovnika ili

☐ udruga za zaštitu vjerovnika ili

☐ upravitelj u slučaju nesolventnosti imenovan u teritorijalnom ili sekundarnom postupku ili

☐ upravitelj u slučaju nesolventnosti imenovan u glavnom postupku ili

☐ drugo (navedite):

5. PODACI O BANKOVNOM RAČUNU NA KOJI BI TREBALO DOZNAČITI SVE RASPODJELE NA TEMELJU PRIJAVLJENIH TRAŽBINA:

5.1. Ime vlasnika računa: Finanzkasse: Finanzamt Hersfeld-Rotenburg

5.2. Država članica u kojoj se račun vodi (navedite oznaku zemlje): DE

Točke označene sa *: navođenje je informacija obvezno.
Točke označene sa **: navođenje je informacija obvezno uz određeni uvjet.
Točka bez posebne oznake: navođenje je informacija fakultativno/neobvezno.

PRILOG II.

5.3. Broj računa:

5.3.1. IBAN: DE89 5005 0000 0001 0001 16

5.3.2. BIC: HELADEFFXXX

6. PRIJAVLJENA TRAŽBINA:

6.1. Iznos tražbine*:

6.1.1. Glavnica*: 108.128,14 €

6.1.2. Potražuju li se kamate?*

☐ Ne

☒ Da

6.1.3. Ako se potražuju, jesu li kamate:

☐ ugovorne kamate ili

☒ zakonske kamate?

Ako su zakonske, trebaju se izračunati u skladu s (navedite relevantni zakon): § 233a AO (Abgabenordnung)

6.1.4. Kamate su dospjele od: 01.10.2023 (datum (dd. mm. gggg.) ili događaj)

do (datum (dd. mm. gggg.) ili događaj)

6.1.5. Kamatna stopa

6.1.5.1. ... % od (datum) do (datum)

6.1.5.2. ... % od (datum) do (datum)

6.1.5.3. ... % od (datum) do (datum)

6.1.6. Kapitalizirani iznos kamata:

62,00 € (weitere Zinsen werden gegebenenfalls nachgemeldet)

6.1.7. Ukupan iznos tražbina (točka 6.1.1. + točka 6.1.6.)*:

108.190,84 €

Točke označene sa *: navođenje je informacija obvezno.
Točke označene sa **: navođenje je informacija obvezno uz određeni uvjet.

6.1.8. Valuta*:

☒ euro (EUR) □ bugarski lev (BGN) □ češka kruna (CZK) □ hrvatska kuna (HRK) □ mađarski forint (HUF) □ poljski zlot (PLN) □ rumunjski leu (RON) □ švedska kruna (SEK) □ britanska funta (GBP) □ drugo (navedite oznaku ISO):

6.2. Datum nastanka tražbine*: Lohnsteuer: Jeweils am 10. des Folgemonats
Körperschaftsteuer : Jeweils am Jahresende

6.3. Datum dospijeća tražbine (ako to nije datum iz točke 6.2.):

6.4. Troškovi proizašli iz dokazivanja tražbine prije pokretanja postupka u slučaju nesolventnosti (ispuniti ako se potražuju)**:

6.4.1. iznos tih troškova:

6.4.2. podaci o tim troškovima:

6.4.3. valuta:

□ euro (EUR) □ bugarski lev (BGN) □ češka kruna (CZK) □ hrvatska kuna (HRK) □ mađarski forint (HUF) □ poljski zlot (PLN) □ rumunjski leu (RON) □ švedska kruna (SEK) □ britanska funta (GBP) □ drugo (navedite oznaku ISO):

6.5. Priroda tražbine*:

□ tražbina se odnosi na ugovornu obvezu dužnika

□ odgovornost dužnika proizašla iz namjerne protupravne radnje

□ proizlazi iz druge izvanugovorne obveze

□ odnosi se na stvarno pravo vjerovnika

□ nenamireni dugovi za zakonsko uzdržavanje koje dužnik namjerno nije platio i time nije ispunio svoju dužnost

□ tražbine koje proizlaze iz ugovora o radu

☒ porezne tražbine

□ tražbine u pogledu doprinosa tijelima nadležnima za socijalnu sigurnost

□ drugo (navedite)

Točke označene sa *: navođenje je informacija obvezno.
Točke označene sa **: navođenje je informacija obvezno uz određeni uvjet.
Točka bez posebne oznake: navođenje je informacija fakultativno/neobvezno.
PRILOG II.

7. Tražite li status povlaštenog vjerovnika*?

☒ Ne

☐ Da

Ako tražite, navedite:

8. TRAŽITE LI:

☐ stvarnopravno osiguranje

☐ pridržaj prava vlasništva

☐ neko drugo razlučno pravo u pogledu određene imovine dužnika?

8.1. Opis imovine obuhvaćene osiguranjem, pridržajem prava vlasništva ili drugim različnim pravom na koje se poziva:

8.2. datum na koji je naknada, hipoteka, drugo osiguranje (navedite), pridržaj prava vlasništva ili drugo razlučno pravo službeno dodijeljeno:

8.3. Ako je osiguranje, pridržaj prava vlasništva ili neko drugo razlučno pravo upisano kod odgovarajućeg javnog tijela, datum i mjesto upisa i svi brojevi povezani s upisom:*

9. IMA LI DUŽNIK TRAŽBINE PREMA VAMA (VJEROVNIKU) KOJE BI SE MOGLE KOMPENZIRATI?*:

☐ Da (u tom slučaju navedite pojedinosti u nastavku)

☒ Ne

9.1. Iznos tražbine dužnika koja bi se mogla kompenzirati s vjerovnikom na datum kad je pokrenut postupak u slučaju nesolventnosti:

9.2. Datum na koji je nastala tražbina dužnika iz točke 9.1.:

Točke označene sa *: navođenje je informacija obvezno.
Točke označene sa **: navođenje je informacija obvezno uz određeni uvjet.
Točka bez posebne oznake: navođenje je informacija fakultativno/neobvezno.

PRILOG II.

9.3. Neto iznos tražene kompenzacije (iznos iz točke 6.1.7. umanjen za iznos iz točke 9.1.):

9.4. Valuta:

□ euro (EUR) □ bugarski lev (BGN) □ češka kruna (CZK) □ hrvatska kuna (HRK) □ mađarski forint (HUF) □ poljski zlot (PLN) □ rumunjski leu (RON) □ švedska kruna (SEK) □ britanska funta (GBP) □ drugo (navedite oznaku ISO):

9.5. Identifikacija dužnikove tražbine u odnosu na koju vjerovnik zahtijeva kompenzaciju:

10. POPIS PRILOŽENIH PRESLIKA POPRATNIH DOKUMENATA:

Steuerberechnung über Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer ab September 2020 bis Dezember 2022,
Steuerberechnungen über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag für 2021 und 2022 und eine tabellarische Darstellung der Forderung und deren Zusammensetzung.

Izjavljujem da su informacije u ovom zahtjevu, koliko je meni poznato, točne i potpune.

Sastavljeno u Kassel Datum 05.08.2024

Finanzamt Kassel

Potpis.....

Točke označene sa *: navođenje je informacija obvezno.
Točke označene sa **: navođenje je informacija obvezno uz određeni uvjet.
Točka bez posebne oznake: navođenje je informacija fakultativno/neobvezno.

Finanzamt Kassel
Arbeitsgebiet LO1
Steuernummer 26 219 89551
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

34125 Kassel
Altmarkt 1

Telefon +49 561 720[redacted]

22.07.2024

Finanzamt,Pf.101229, 34012 Kassel

Frau
Petra Gjurasic
Insolvenzverwalter
Trg Hrvatskih Velikana 2
10000 ZAGREB
KROATIEN

Steuerberechnung

[redacted]

über Lohnsteuer und
sonstige Lohnabzugsbeträge
für den Monat September 2020

Für
Insolvenzverfahren Vent Systems d.o.o.
INSV 21.09.2023 Ivana Zorza 12 , 51000 RIJEKA , KROATIEN

[redacted]

Festsetzung

	Lohnsteuer €	Solidaritäts-zuschlag €	Römisch-Kath Kirchensteuer €	Insgesamt €
[redacted] Betrag	1.199,33	65,96	107,94	1.373,23
Abrechnung der Finanzkasse des Finanzamts Hersfeld-Rotenburg (Stichtag: 15.07.2024)				
Abzurechnen sind Bereits getilgt	1.199,33 0,00	65,96 0,00	107,94 58,14	1.373,23 58,14
Noch zu zahlen	1.199,33	65,96	49,80	1.315,09
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]

Berechnung des abzuführenden Gesamtbetrages

	€/Ct
Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	1.199,33
Festgesetzte Lohnsteuer	1.199,33
Solidaritätszuschlag	65,96
Kirchensteuer:	
Römisch-Katholische Kirchensteuer - rk	107,94
Gesamtbetrag	1.373,23

Erläuterungen
Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil am 21.09.2023 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Rechtsgrundlage: § 162 Abgabenordnung (Schätzung)

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

40009-F626-FEST-00430

[redacted]

Die Festsetzung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Widerspruch gegeben.
Der Widerspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Lohnsteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Lohnsteuer geltend gemacht werden.
Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Bei Einlegung des Rechtsbehelfs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.
Hinweis: Auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

[redacted]

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.
Zahlungen innerhalb der Europäischen Union sowie aus Norwegen, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, der Isle of Man, Andorra, Vatikanstaat und der Schweiz (SEPA-Raum) sollten Sie im kostengünstigen SEPA-Verfahren unter Verwendung der internationalen Bankverbindung (IBAN und soweit erforderlich BIC) vornehmen.
Bei Überweisungen aus anderen Staaten wählen Sie bitte nach Möglichkeit die Entgeltregelung - zu Lasten des Kontoinhabers "OUR" -.
Die Zahlung der Steuern erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten (§ 270 BGB). Deshalb sind alle Risiken (z. B. durch schwankenden Umrechnungskurs) und alle Gebühren (z. B. durch zwischengeschaltete Korrespondenzbanken) von Ihnen selbst zu tragen und vor Auslösung des Zahlungsvorgangs zu berücksichtigen. Ein Anrecht auf Erstattung der Kosten besteht nicht.
Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.
Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.
Sofern Sie über ein Konto in einem der Länder des SEPA-Raums verfügen, empfehlen wir die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht. Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag. Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb von 36 Monaten nach der letztmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.
Zahlungen mit Scheck sind möglich. Wir bitten jedoch zu berücksichtigen, dass hierbei nicht nur insbesondere bei Zahlungen aus dem Ausland Gebühren für Sie anfallen und das Risiko des Verlustes eintreten kann, sondern auch ein hoher personeller Verwaltungsaufwand in der Finanzbehörde entsteht.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

***** Fortsetzung siehe Seite 3 *****

Bescheid über Lohnsteuer und sonstige Lohnabzugsbeträge für den Monat September 2020
vom 22.07.2024

weitere Informationen

Servicezeiten:

Nur telefonisch Mo.-Fr. 8-18 Uhr

FINANZAMT

40009-F626-FEST-00431

Finanzamt Kassel
Arbeitsgebiet LO1
Steuernummer 26 219 89551
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

34125 Kassel
Altmarkt 1

Telefon +49 561 7[redacted]

22.07.2024

Finanzamt,Pf.101229, 34012 Kassel

Frau
Petra Gjurasic
Insolvenzverwalter
Trg Hrvatskih Velikana 2
10000 ZAGREB
KROATIEN

Steuerberechnung

[redacted]

über Lohnsteuer und
sonstige Lohnabzugsbeträge
für den Monat Oktober 2020

Für
Insolvenzverfahren Vent Systems d.o.o.
INSV 21.09.2023 Ivana Zorza 12 , 51000 RIJEKA , KROATIEN

[redacted]

Festsetzung

	Lohnsteuer €	Solidaritäts-zuschlag €	Evangelische Kirchensteuer €	Insgesamt €
[redacted] Betrag	2.545,75	140,02	229,12	2.914,89
Abrechnung der Finanzkasse des Finanzamts Hersfeld-Rotenburg (Stichtag: 15.07.2024)				
Abzurechnen sind Bereits getilgt/ausgezahlt	2.545,75 0,00	140,02 0,00	229,12 0,00	2.914,89 0,00
Noch zu zahlen	2.545,75	140,02	229,12	2.914,89
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]

Berechnung des abzuführenden Gesamtbetrages

	€/Ct
Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	2.545,75
Festgesetzte Lohnsteuer	2.545,75
Solidaritätszuschlag	140,02
Kirchensteuer:	
Evangelische Kirchensteuer - ev	229,12
Gesamtbetrag	2.914,89

Erläuterungen
Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil am 21.09.2023 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Rechtsgrundlage: § 162 Abgabenordnung (Schätzung)

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

[redacted]

Die Festsetzung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Widerspruch gegeben.
Der Widerspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Lohnsteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Lohnsteuer geltend gemacht werden.
Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Bei Einlegung des Rechtsbehelfs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.
Hinweis: Auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

[redacted]

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.
Zahlungen innerhalb der Europäischen Union sowie aus Norwegen, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, der Isle of Man, Andorra, Vatikanstaat und der Schweiz (SEPA-Raum) sollten Sie im kostengünstigen SEPA-Verfahren unter Verwendung der internationalen Bankverbindung (IBAN und soweit erforderlich BIC) vornehmen.
Bei Überweisungen aus anderen Staaten wählen Sie bitte nach Möglichkeit die Entgeltregelung - zu Lasten des Kontoinhabers "OUR" -.
Die Zahlung der Steuer erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten (§ 270 BGB). Deshalb sind alle Risiken (z. B. durch schwankenden Umrechnungskurs) und alle Gebühren (z. B. durch zwischengeschaltete Korrespondenzbanken) von Ihnen selbst zu tragen und vor Auslösung des Zahlungsvorgangs zu berücksichtigen. Ein Anrecht auf Erstattung der Kosten besteht nicht.
Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.
Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.
Sofern Sie über ein Konto in einem der Länder des SEPA-Raums verfügen, empfehlen wir die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht. Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag. Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb von 36 Monaten nach der letztmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.
Zahlungen mit Scheck sind möglich. Wir bitten jedoch zu berücksichtigen, dass hierbei nicht nur insbesondere bei Zahlungen aus dem Ausland Gebühren für Sie anfallen und das Risiko des Verlustes eintreten kann, sondern auch ein hoher personeller Verwaltungsaufwand in der Finanzbehörde entsteht.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

***** Fortsetzung siehe Seite 3 *****

Steuernummer [illegible]

Bescheid über Lohnsteuer und sonstige Lohnabzugsbeträge für den Monat Oktober 2020
vom 22.07.2024

weitere Informationen

Servicezeiten:

Nur telefonisch Mo.-Fr. 8-18 Uhr

FINANZAMT

40009-F626-FEST-00433

Fa. [illegible] 15.07.2024 LSTA 2020

Finanzamt Kassel
Arbeitsgebiet LO1
Steuernummer 26 219 89551
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

34125 Kassel
Altmarkt 1

Telefon +49 561 7208-0 [redacted]

22.07.2024

Finanzamt,Pf.101229, 34012 Kassel

Frau
Petra Gjurasic
Insolvenzverwalter
Trg Hrvatskih Velikana 2
10000 ZAGREB
KROATIEN

Steuerberechnung [redacted]

über Lohnsteuer und
sonstige Lohnabzugsbeträge
für den Monat November 2020

Für
Insolvenzverfahren Vent Systems d.o.o.
INSV 21.09.2023 Ivana Zorza 12 , 51000 RIJEKA , KROATIEN

[redacted]

[redacted]g

[redacted].

Festsetzung

	Lohnsteuer €	Solidaritäts-zuschlag €	Römisch-Kath. Kirchensteuer €	Insgesamt €
[redacted] Betrag	2.735,38	150,45	246,18	3.132,01
Abrechnung der Finanzkasse des Finanzamts Hersfeld-Rotenburg (Stichtag: 15.07.2024)				
Abzurechnen sind Bereits getilgt/ausgezahlt	2.735,38 0,00	150,45 0,00	246,18 0,00	3.132,01 0,00
Noch zu zahlen	2.735,38	150,45	246,18	3.132,01
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]

Berechnung des abzuführenden Gesamtbetrages

	€/Ct
Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	2.735,38
Festgesetzte Lohnsteuer	2.735,38
Solidaritätszuschlag	150,45
Kirchensteuer:	
Römisch-Katholische Kirchensteuer - rk	246,18
Gesamtbetrag	3.132,01

Erläuterungen
Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil am 21.09.2023 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Rechtsgrundlage: § 162 Abgabenordnung (Schätzung)

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

40009-F626-FEST-00434

[illegible]

Die Festsetzung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Widerspruch gegeben.
Der Widerspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Lohnsteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Lohnsteuer geltend gemacht werden.
Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Bei Einlegung des Rechtsbehelfs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.
Hinweis: Auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zu Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

[illegible]

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.
Zahlungen innerhalb der Europäischen Union sowie aus Norwegen, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, der Isle of Man, Andorra, Vatikanstaat und der Schweiz (SEPA-Raum) sollten Sie im kostengünstigen SEPA-Verfahren unter Verwendung der internationalen Bankverbindung (IBAN und soweit erforderlich BIC) vornehmen.
Bei Überweisungen aus anderen Staaten wählen Sie bitte nach Möglichkeit die Entgeltregelung
- zu Lasten des Kontoinhabers "OUR" -.
Die Zahlung der Steuer erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten (§ 270 BGB). Deshalb sind alle Risiken (z. B. durch schwankenden Umrechnungskurs) und alle Gebühren (z. B. durch zwischengeschaltete Korrespondenzbanken) von Ihnen selbst zu tragen und vor Auslösung des Zahlungsvorgangs zu berücksichtigen. Ein Anrecht auf Erstattung der Kosten besteht nicht.
Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.
Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.
Sofern Sie über ein Konto in einem der Länder des SEPA-Raums verfügen, empfehlen wir die Teilnahme [illegible]
Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.
Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag. Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb von 36 Monaten nach der letztmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.
Zahlungen mit Scheck sind möglich. Wir bitten jedoch zu berücksichtigen, dass hierbei nicht nur insbesondere bei Zahlungen aus dem Ausland Gebühren für Sie anfallen und das Risiko des Verlustes eintreten kann, sondern auch ein hoher personeller Verwaltungsaufwand in der Finanzbehörde entsteht.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

***** Fortsetzung siehe Seite 3 *****

Steuernummer: 26 215 00000

Bescheid über Lohnsteuer und sonstige Lohnabzugsbeträge für den Monat November 2020 vom 22.07.2024

weitere Informationen

Servicezeiten:

Nur telefonisch Mo.-Fr. 8-18 Uhr

FINANZAMT

40009-F626-FEST-00435

Finanzamt Kassel
Arbeitsgebiet LO1
Steuernummer 26 219 89551
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

34125 Kassel
Altmarkt 1

Telefon +49 561 7208-0

22.07.2024

Finanzamt,Pf.101229, 34012 Kassel

Frau
Petra Gjurasic
Insolvenzverwalter
Trg Hrvatskih Velikana 2
10000 ZAGREB
KROATIEN

Steuerberechnung

über Lohnsteuer und
sonstige Lohnabzugsbeträge
für den Monat Dezember 2020

Für
Insolvenzverfahren Vent Systems d.o.o.
INSV 21.09.2023 Ivana Zorza 12 , 51000 RIJEKA , KROATIEN

Festsetzung

	Lohnsteuer €	Solidaritäts-zuschlag €	Römisch-Kathe Kirchensteuer €	Insgesamt €
Betrag	1.980,35	108,92	178,23	2.267,50
Abrechnung der Finanzkasse des Finanzamts Hersfeld-Rotenburg (Stichtag: 15.07.2024)				
Abzurechnen sind Bereits getilgt/ausgezahlt	1.980,35 0,00	108,92 0,00	178,23 0,00	2.267,50 0,00
Noch zu zahlen	1.980,35	108,92	178,23	2.267,50

Berechnung des abzuführenden Gesamtbetrages

	€/Ct
Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	1.980,35
Festgesetzte Lohnsteuer	1.980,35
Solidaritätszuschlag	108,92
Kirchensteuer:	
Römisch-Katholische Kirchensteuer - rk	178,23
Gesamtbetrag	2.267,50

Erläuterungen
Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil am 21.09.2023 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Rechtsgrundlage: § 162 Abgabenordnung (Schätzung)

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

[redacted]g

Die Festsetzung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Widerspruch gegeben.
Der Widerspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Lohnsteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Lohnsteuer geltend gemacht werden.
Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Bei Einlegung des Rechtsbehelfs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.
Hinweis: Auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zu Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

[redacted]

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.
Zahlungen innerhalb der Europäischen Union sowie aus Norwegen, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, der Isle of Man, Andorra, Vatikanstadt und der Schweiz (SEPA-Raum) sollten Sie im kostengünstigen SEPA-Verfahren unter Verwendung der internationalen Bankverbindung (IBAN und soweit erforderlich BIC) vornehmen.
Bei Überweisungen aus anderen Staaten wählen Sie bitte nach Möglichkeit die Entgeltregelung - zu Lasten des Kontoinhabers "OUR" -.
Die Zahlung der Steuer erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten (§ 270 BGB). Deshalb sind alle Risiken (z. B. durch schwankenden Umrechnungskurs) und alle Gebühren (z. B. durch zwischengeschaltete Korrespondenzbanken) von Ihnen selbst zu tragen und vor Auslösung des Zahlungsvorgangs zu berücksichtigen. Ein Anrecht auf Erstattung der Kosten besteht nicht.
Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.
Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.
Sofern Sie über ein Konto in einem der Länder des SEPA-Raums verfügen, empfehlen wir die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.
Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag. Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb von 36 Monaten nach der letztmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.
Zahlungen mit Scheck sind möglich. Wir bitten jedoch zu berücksichtigen, dass hierbei nicht nur insbesondere bei Zahlungen aus dem Ausland Gebühren für Sie anfallen und das Risiko des Verlustes eintreten kann, sondern auch ein hoher personeller Verwaltungsaufwand in der Finanzbehörde entsteht.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

***** Fortsetzung siehe Seite 3 *****

Bescheid über Lohnsteuer und sonstige Lohnabzugsbeträge für den Monat Dezember 2020
vom 22.07.2024

weitere Informationen

Servicezeiten:

Nur telefonisch Mo.-Fr. 8-18 Uhr

FINANZAMT

40009-F626-FEST-00437

Finanzamt Kassel
Arbeitsgebiet LO1
Steuernummer 26 219 89551
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

34125 Kassel
Altmarkt 1

Telefon +49 561 7208-0

22.07.2024

Finanzamt,Pf.101229, 34012 Kassel

Steuerberechnung

Frau
Petra Gjurasic
Insolvenzverwalter
Trg Hrvatskih Velikana 2
10000 ZAGREB
KROATIEN

über Lohnsteuer und
sonstige Lohnabzugsbeträge
für den Monat Januar 2021

Für
Insolvenzverfahren Vent Systems d.o.o.
INSV 21.09.2023 Ivana Zorza 12 , 51000 RIJEKA , KROATIEN

[redacted]

Festsetzung

	Lohnsteuer €	Solidaritäts-zuschlag €	Römisch-Kath. Kirchensteuer €	Insgesamt €
[redacted] Betrag	553,37	30,44	49,80	633,61
Abrechnung der Finanzkasse des Finanzamts Hersfeld-Rotenburg (Stichtag: 15.07.2024)				
Abzurechnen sind	553,37	30,44	49,80	633,61
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00	0,00
Noch zu zahlen	553,37	30,44	49,80	633,61
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]

Berechnung des abzuführenden Gesamtbetrages

	€/Ct
Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	553,37
Festgesetzte Lohnsteuer	553,37
Solidaritätszuschlag	30,44
Kirchensteuer:	
Römisch-Katholische Kirchensteuer - rk	49,80
Gesamtbetrag	633,61

Erläuterungen
Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil am 21.09.2023 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Rechtsgrundlage: § 162 Abgabenordnung (Schätzung)

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

[redacted]

Die Festsetzung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Widerspruch gegeben.
Der Widerspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Lohnsteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Lohnsteuer geltend gemacht werden.
Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Bei Einlegung des Rechtsbehelfs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.
Hinweis: Auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

[redacted]

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.
Zahlungen innerhalb der Europäischen Union sowie aus Norwegen, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, der Isle of Man, Andorra, Vatikanstaat und der Schweiz (SEPA-Raum) sollten Sie im kostengünstigen SEPA-Verfahren unter Verwendung der internationalen Bankverbindung (IBAN und soweit erforderlich BIC) vornehmen.
Bei Überweisungen aus anderen Staaten wählen Sie bitte nach Möglichkeit die Entgeltregelung - zu Lasten des Kontoinhabers "OUR" -.
Die Zahlung der Steuer erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten (§ 270 BGB). Deshalb sind alle Risiken (z. B. durch schwankenden Umrechnungskurs) und alle Gebühren (z. B. durch zwischengeschaltete Korrespondenzbanken) von Ihnen selbst zu tragen und vor Auslösung des Zahlungsvorgangs zu berücksichtigen. Ein Anrecht auf Erstattung der Kosten besteht nicht.
Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.
Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.
Sofern Sie über ein Konto in einem der Länder des SEPA-Raums verfügen, empfehlen wir die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht. Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag. Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb von 36 Monaten nach der letztmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.
Zahlungen mit Scheck sind möglich. Wir bitten jedoch zu berücksichtigen, dass hierbei nicht nur insbesondere bei Zahlungen aus dem Ausland Gebühren für Sie anfallen und das Risiko des Verlustes eintreten kann, sondern auch ein hoher personeller Verwaltungsaufwand in der Finanzbehörde entsteht.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

***** Fortsetzung siehe Seite 3 *****

Bescheid über Lohnsteuer und sonstige Lohnabzugsbeträge für den Monat Januar 2021
vom 22.07.2024

weitere Informationen

Servicezeiten:

Nur telefonisch Mo.-Fr. 8-18 Uhr

FINANZAMT

40009-F626-FEST-00439

Finanzamt Kassel
Arbeitsgebiet LO1
Steuernummer 26 219 89551
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

34125 Kassel
Altmarkt 1

Telefon +49 561 7208 [illegible]

22.07.2024

Finanzamt,Pf.101229, 34012 Kassel

[redacted]

Frau
Petra Gjurasic
Insolvenzverwalter
Trg Hrvatskih Velikana 2
10000 ZAGREB
KROATIEN

über Lohnsteuer und
sonstige Lohnabzugsbeträge
für den Monat Februar 2021

Für
Insolvenzverfahren Vent Systems d.o.o.
INSV 21.09.2023 Ivana Zorza 12 , 51000 RIJEKA , KROATIEN

[redacted]

Festsetzung

	Lohnsteuer €	Solidaritäts-zuschlag €	Römisch-Kath. Kirchensteuer €	Insgesamt €
[redacted] Betrag	737,82	40,58	66,40	844,80
Abrechnung der Finanzkasse des Finanzamts Hersfeld-Rotenburg (Stichtag: 15.07.2024)				
Abzurechnen sind	737,82	40,58	66,40	844,80
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00	0,00
Noch zu zahlen	737,82	40,58	66,40	844,80
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]

40009-F626-FEST-00440

Berechnung des abzuführenden Gesamtbetrages

	€/Ct
Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	737,82
Festgesetzte Lohnsteuer	737,82
Solidaritätszuschlag	40,58
Kirchensteuer:	
Römisch-Katholische Kirchensteuer - rk	66,40
Gesamtbetrag	844,80

Erläuterungen
Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil am 21.09.2023 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Rechtsgrundlage: § 162 Abgabenordnung (Schätzung)

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

[redacted]

Die Festsetzung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Widerspruch gegeben.
Der Widerspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Lohnsteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Lohnsteuer geltend gemacht werden.
Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Bei Einlegung des Rechtsbehelfs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.
Hinweis: Auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

[redacted]

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.
Zahlungen innerhalb der Europäischen Union sowie aus Norwegen, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, der Isle of Man, Andorra, Vatikanstaat und der Schweiz (SEPA-Raum) sollten Sie im kostengünstigen SEPA-Verfahren unter Verwendung der internationalen Bankverbindung (IBAN und soweit erforderlich BIC) vornehmen.
Bei Überweisungen aus anderen Staaten wählen Sie bitte nach Möglichkeit die Entgeltregelung - zu Lasten des Kontoinhabers "OUR" -.
Die Zahlung der Steuer erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten (§ 270 BGB). Deshalb sind alle Risiken (z. B. durch schwankenden Umrechnungskurs) und alle Gebühren (z. B. durch zwischengeschaltete Korrespondenzbanken) von Ihnen selbst zu tragen und vor Auslösung des Zahlungsvorgangs zu berücksichtigen. Ein Anrecht auf Erstattung der Kosten besteht nicht.
Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.
Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.
Sofern Sie über ein Konto in einem der Länder des SEPA-Raums verfügen, empfehlen wir die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht. Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag. Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb von 36 Monaten nach der letztmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.
Zahlungen mit Scheck sind möglich. Wir bitten jedoch zu berücksichtigen, dass hierbei nicht nur insbesondere bei Zahlungen aus dem Ausland Gebühren für Sie anfallen und das Risiko des Verlustes eintreten kann, sondern auch ein hoher personeller Verwaltungsaufwand in der Finanzbehörde entsteht.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

***** Fortsetzung siehe Seite 3 *****

Steuernummer [illegible]

Bescheid über Lohnsteuer und sonstige Lohnabzugsbeträge für den Monat Februar 2021
vom 22.07.2024

weitere Informationen

Servicezeiten:

Nur telefonisch Mo.-Fr. 8-18 Uhr

FINANZAMT

40009-F626-FEST-00441

[illegible]

Finanzamt Kassel
Arbeitsgebiet LO1
Steuernummer 26 219 89551
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

34125 Kassel
Altmarkt 1

Telefon +49 561 7208-0 [redacted]

22.07.2024

Finanzamt,Pf.101229, 34012 Kassel

Frau
Petra Gjurasic
Insolvenzverwalter
Trg Hrvatskih Velikana 2
10000 ZAGREB
KROATIEN

Steuerberechnung [redacted]

über Lohnsteuer und
sonstige Lohnabzugsbeträge
für den Monat März 2021

Für
Insolvenzverfahren Vent Systems d.o.o.
INSV 21.09.2023 Ivana Zorza 12 , 51000 RIJEKA , KROATIEN

[redacted]

Festsetzung

	Lohnsteuer €	Solidaritäts-zuschlag €	Evangelische Kirchensteuer €	Insgesamt €
[redacted] Betrag	3.450,93	189,80	310,58	3.951,31
Abrechnung der Finanzkasse des Finanzamts Hersfeld-Rotenburg (Stichtag: 15.07.2024)				
Abzurechnen sind Bereits getilgt/ausgezahlt	3.450,93 0,00	189,80 0,00	310,58 0,00	3.951,31 0,00
Noch zu zahlen	3.450,93	189,80	310,58	3.951,31
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]

Berechnung des abzuführenden Gesamtbetrages

	€/Ct
Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	3.450,93
Festgesetzte Lohnsteuer	3.450,93
Solidaritätszuschlag	189,80
Kirchensteuer:	
Evangelische Kirchensteuer - ev	310,58
Gesamtbetrag	3.951,31

Erläuterungen
Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil am 21.09.2023 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Rechtsgrundlage: § 162 Abgabenordnung (Schätzung)

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

[redacted]ung

Die Festsetzung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Widerspruch gegeben.
Der Widerspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Lohnsteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Lohnsteuer geltend gemacht werden.
Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Bei Einlegung des Rechtsbehelfs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.
Hinweis: Auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zu Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

[redacted]lung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.
Zahlungen innerhalb der Europäischen Union sowie aus Norwegen, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, der Isle of Man, Andorra, Vatikanstaat und der Schweiz (SEPA-Raum) sollten Sie im kostengünstigen SEPA-Verfahren unter Verwendung der internationalen Bankverbindung (IBAN und soweit erforderlich BIC) vornehmen.
Bei Überweisungen aus anderen Staaten wählen Sie bitte nach Möglichkeit die Entgeltregelung - zu Lasten des Kontoinhabers "OUR" -.
Die Zahlung der Steuern erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten (§ 270 BGB). Deshalb sind alle Risiken (z. B. durch schwankenden Umrechnungskurs) und alle Gebühren (z. B. durch zwischengeschaltete Korrespondenzbanken) von Ihnen selbst zu tragen und vor Auslösung des Zahlungsvorgangs zu berücksichtigen. Ein Anrecht auf Erstattung der Kosten besteht nicht.
Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.
Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.
Sofern Sie über ein Konto in einem der Länder des SEPA-Raums verfügen, empfehlen wir die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht. Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag. Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb von 36 Monaten nach der letztmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.
Zahlungen mit Scheck sind möglich. Wir bitten jedoch zu berücksichtigen, dass hierbei nicht nur insbesondere bei Zahlungen aus dem Ausland Gebühren für Sie anfallen und das Risiko des Verlustes eintreten kann, sondern auch ein hoher personeller Verwaltungsaufwand in der Finanzbehörde entsteht.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

***** Fortsetzung siehe Seite 3 *****

Bescheid über Lohnsteuer und sonstige Lohnabzugsbeträge für den Monat März 2021
vom 22.07.2024

weitere Informationen

Servicezeiten:

Nur telefonisch Mo.-Fr. 8-18 Uhr

FINANZAMT

40009-F626-FEST-00443

Finanzamt Kassel
Arbeitsgebiet LO1
Steuernummer 26 Z19 89551
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

34125 Kassel
Altmarkt 1

Telefon +49 561 7208-0

22.07.2024

Finanzamt,Pf.101229, 34012 Kassel

Frau
Petra Gjurasic
Insolvenzverwalter
Trg Hrvatskih Velikana 2
10000 ZAGREB
KROATIEN

Steuerberechnung

über Lohnsteuer und

sonstige Lohnabzugsbeträge

für den Monat April 2021

Für
Insolvenzverfahren Vent Systems d.o.o.
INSV 21.09.2023 Ivana Zorza 12 , 51000 RIJEKA , KROATIEN

[redacted]

Festsetzung

	Lohnsteuer €	Solidaritäts-zuschlag €	Römisch-Kath. Kirchensteuer €	Insgesamt €
[redacted] Betrag	6.296,73	346,32	566,71	7.209,76
Abrechnung der Finanzkasse des Finanzamts Hersfeld-Rotenburg (Stichtag: 15.07.2024)				
Abzurechnen sind	6.296,73	346,32	566,71	7.209,76
Bereits getilgt	1.453,02	346,32	566,71	2.366,05
Noch zu zahlen	4.843,71	0,00	0,00	4.843,71
[redacted]	[redacted]			[redacted]

Berechnung des abzuführenden Gesamtbetrages

	€/Ct
Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	6.296,73
Festgesetzte Lohnsteuer	6.296,73
Solidaritätszuschlag	346,32
Kirchensteuer:	
Römisch-Katholische Kirchensteuer - rk	566,71
Gesamtbetrag	7.209,76

Erläuterungen
Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil am 21.09.2023 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Rechtsgrundlage: § 162 Abgabenordnung (Schätzung)

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

[redacted]

Die Festsetzung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Widerspruch gegeben.
Der Widerspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Lohnsteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Lohnsteuer geltend gemacht werden.
Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Bei Einlegung des Rechtsbehelfs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.
Hinweis: Auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zu Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

[redacted]

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.
Zahlungen innerhalb der Europäischen Union sowie aus Norwegen, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, der Isle of Man, Andorra, Vatikanstaat und der Schweiz (SEPA-Raum) sollten Sie im kostengünstigen SEPA-Verfahren unter Verwendung der internationalen Bankverbindung (IBAN und soweit erforderlich BIC) vornehmen.
Bei Überweisungen aus anderen Staaten wählen Sie bitte nach Möglichkeit die Entgeltregelung - zu Lasten des Kontoinhabers "OUR" -.
Die Zahlung der Steuern erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten (§ 270 BGB). Deshalb sind alle Risiken (z. B. durch schwankenden Umrechnungskurs) und alle Gebühren (z. B. durch zwischengeschaltete Korrespondenzbanken) von Ihnen selbst zu tragen und vor Auslösung des Zahlungsvorgangs zu berücksichtigen. Ein Anrecht auf Erstattung der Kosten besteht nicht.
Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.
Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.
Sofern Sie über ein Konto in einem der Länder des SEPA-Raums verfügen, empfehlen wir die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht. Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag. Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb von 36 Monaten nach der letztmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.
Zahlungen mit Scheck sind möglich. Wir bitten jedoch zu berücksichtigen, dass hierbei nicht nur insbesondere bei Zahlungen aus dem Ausland Gebühren für Sie anfallen und das Risiko des Verlustes eintreten kann, sondern auch ein hoher personeller Verwaltungsaufwand in der Finanzbehörde entsteht.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

***** Fortsetzung siehe Seite 3 *****

Bescheid über Lohnsteuer und sonstige Lohnabzugsbeträge für den Monat April 2021
vom 22.07.2024

weitere Informationen

Servicezeiten:

Nur telefonisch Mo.-Fr. 8-18 Uhr

FINANZAMT

40009-F626-FEST-00445

Finanzamt Kassel
Arbeitsgebiet LO1
Steuernummer 26 219 89551
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

34125 Kassel
Altmarkt 1

Telefon +49 561 7208-0

22.07.2024

Finanzamt,Pf.101229, 34012 Kassel

Frau
Petra Gjurasic
Insolvenzverwalter
Trg Hrvatskih Velikana 2
10000 ZAGREB
KROATIEN

Steuerberechnung

über Lohnsteuer und
sonstige Lohnabzugsbeträge
für den Monat Mai 2021

Für
Insolvenzverfahren Vent Systems d.o.o.
INSV 21.09.2023 Ivana Zorza 12 , 51000 RIJEKA , KROATIEN

[redacted]

Festsetzung

	Lohnsteuer €	Solidaritäts-zuschlag €	Römisch-Kath. Kirchensteuer €	Insgesamt €
[redacted] Betrag	5.380,69	295,94	484,26	6.160,89
Abrechnung der Finanzkasse des Finanzamts Hersfeld-Rotenburg (Stichtag: 15.07.2024)				
Abzurechnen sind	5.380,69	295,94	484,26	6.160,89
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00	0,00
Noch zu zahlen	5.380,69	295,94	484,26	6.160,89
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]

Berechnung des abzuführenden Gesamtbetrages

	€/Ct
Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	5.380,69
Festgesetzte Lohnsteuer	5.380,69
Solidaritätszuschlag	295,94
Kirchensteuer:	
Römisch-Katholische Kirchensteuer - rk	484,26
Gesamtbetrag	6.160,89

Erläuterungen
Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil am 21.09.2023 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Rechtsgrundlage: § 162 Abgabenordnung (Schätzung)

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

[redacted]

Die Festsetzung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Widerspruch gegeben.
Der Widerspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Lohnsteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Lohnsteuer geltend gemacht werden.
Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Bei Einlegung des Rechtsbehelfs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.
Hinweis: Auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zu Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

[redacted]

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.
Zahlungen innerhalb der Europäischen Union sowie aus Norwegen, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, der Isle of Man, Andorra, Vatikanstaat und der Schweiz (SEPA-Raum) sollten Sie im kostengünstigen SEPA-Verfahren unter Verwendung der internationalen Bankverbindung (IBAN und soweit erforderlich BIC) vornehmen.
Bei Überweisungen aus anderen Staaten wählen Sie bitte nach Möglichkeit die Entgeltregelung
- zu Lasten des Kontoinhabers "OUR" -.
Die Zahlung der Steuer erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten (§ 270 BGB). Deshalb sind alle Risiken (z. B. durch schwankenden Umrechnungskurs) und alle Gebühren (z. B. durch zwischengeschaltete Korrespondenzbanken) von Ihnen selbst zu tragen und vor Auslösung des Zahlungsvorgangs zu berücksichtigen. Ein Anrecht auf Erstattung der Kosten besteht nicht.
Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.
Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.
Sofern Sie über ein Konto in einem der Länder des SEPA-Raums verfügen, empfehlen wir die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht. Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag. Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb von 36 Monaten nach der letztmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.
Zahlungen mit Scheck sind möglich. Wir bitten jedoch zu berücksichtigen, dass hierbei nicht nur insbesondere bei Zahlungen aus dem Ausland Gebühren für Sie anfallen und das Risiko des Verlustes eintreten kann, sondern auch ein hoher personeller Verwaltungsaufwand in der Finanzbehörde entsteht.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

***** Fortsetzung siehe Seite 3 *****

Bescheid über Lohnsteuer und sonstige Lohnabzugsbeträge für den Monat Mai 2021
vom 22.07.2024

Weitere Informationen

Servicezeiten:

Nur telefonisch Mo.-Fr. 8-18 Uhr

FINANZAMT

40009-F626-FEST-00447

Finanzamt Kassel
Arbeitsgebiet LO1
Steuernummer 26 219 89551
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

34125 Kassel
Altmarkt 1

Telefon +49 561 7208-0

22.07.2024

Finanzamt,Pf.101229, 34012 Kassel

Steuerberechnung

Frau
Petra Gjurasic
Insolvenzverwalter
Trg Hrvatskih Velikana 2
10000 ZAGREB
KROATIEN

über Lohnsteuer und

sonstige Lohnabzugsbeträge

für den Monat Juni 2021

Für
Insolvenzverfahren Vent Systems d.o.o.
INSV 21.09.2023 Ivana Zorza 12 , 51000 RIJEKA , KROATIEN

[redacted]

Festsetzung

	Lohnsteuer €	Solidaritäts-zuschlag €	Römisch-Kath. Kirchensteuer €	Insgesamt €
[redacted] Betrag	5.636,92	310,03	507,32	6.454,27
Abrechnung der Finanzkasse des Finanzamts Hersfeld-Rotenburg (Stichtag: 15.07.2024)				
Abzurechnen sind	5.636,92	310,03	507,32	6.454,27
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00	0,00
Noch zu zahlen	5.636,92	310,03	507,32	6.454,27
[redacted]				
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]

Berechnung des abzuführenden Gesamtbetrages

	€/Ct
Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	5.636,92
Festgesetzte Lohnsteuer	5.636,92
Solidaritätszuschlag	310,03
Kirchensteuer:	
Römisch-Katholische Kirchensteuer - rk	507,32
Gesamtbetrag	6.454,27

Erläuterungen
Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil am 21.09.2023 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Rechtsgrundlage: § 162 Abgabenordnung (Schätzung)

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

[redacted]

Die Festsetzung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Widerspruch gegeben.
Der Widerspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Lohnsteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Lohnsteuer geltend gemacht werden.
Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Bei Einlegung des Rechtsbehelfs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.
Hinweis: Auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zu Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

[redacted]

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.
Zahlungen innerhalb der Europäischen Union sowie aus Norwegen, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, der Isle of Man, Andorra, Vatikanstaat und der Schweiz (SEPA-Raum) sollten Sie im kostengünstigen SEPA-Verfahren unter Verwendung der internationalen Bankverbindung (IBAN und soweit erforderlich BIC) vornehmen.
Bei Überweisungen aus anderen Staaten wählen Sie bitte nach Möglichkeit die Entgeltregelung - zu Lasten des Kontoinhabers "OUR" -.
Die Zahlung der Steuer erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten (§ 270 BGB). Deshalb sind alle Risiken (z. B. durch schwankenden Umrechnungskurs) und alle Gebühren (z. B. durch zwischengeschaltete Korrespondenzbanken) von Ihnen selbst zu tragen und vor Auslösung des Zahlungsvorgangs zu berücksichtigen. Ein Anrecht auf Erstattung der Kosten besteht nicht.
Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.
Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.
Sofern Sie über ein Konto in einem der Länder des SEPA-Raums verfügen, empfehlen wir die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht. Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nichts selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag. Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb von 36 Monaten nach der letztmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.
Zahlungen mit Scheck sind möglich. Wir bitten jedoch zu berücksichtigen, dass hierbei nicht nur insbesondere bei Zahlungen aus dem Ausland Gebühren für Sie anfallen und das Risiko des Verlustes eintreten kann, sondern auch ein hoher personeller Verwaltungsaufwand in der Finanzbehörde entsteht.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

***** Fortsetzung siehe Seite 3 *****

Bescheid über Lohnsteuer und sonstige Lohnabzugsbeträge für den Monat Juni 2021
vom 22.07.2024

Weitere Informationen

Servicezeiten:

Nur telefonisch Mo.-Fr. 8-18 Uhr

FINANZAMT

40009-F626-FEST-00449

Finanzamt Kassel
Arbeitsgebiet L01
Steuernummer 26 219 89551
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

34125 Kassel
Altmarkt 1

Telefon +49 561 7209-0

22.07.2024

Finanzamt,Pf.101229, 34012 Kassel

Frau
Petra Gjurasic
Insolvenzverwalter
Trg Hrvatskih Velikana 2
10000 ZAGREB
KROATIEN

Steuerberechnung

über Lohnsteuer und
sonstige Lohnabzugsbeträge
für den Monat Juli 2021

Für
Insolvenzverfahren Vent Systems d.o.o.
INSV 21.09.2023 Ivana Zorza 12 , 51000 RIJEKA , KROATIEN

Festsetzung

	Lohnsteuer €	Solidaritäts-zuschlag €	Römisch-Kath. Kirchensteuer €	Insgesamt €
Betrag	5.765,44	317,10	518,89	6.601,43
Abrechnung der Finanzkasse des Finanzamts Hersfeld-Rotenburg (Stichtag: 15.07.2024)				
Abzurechnen sind	5.765,44	317,10	518,89	6.601,43
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00	0,00
Noch zu zahlen	5.765,44	317,10	518,89	6.601,43

40009-F626-FEST-00450

Berechnung des abzuführenden Gesamtbetrages

	€/Ct
Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	5.765,44
Festgesetzte Lohnsteuer	5.765,44
Solidaritätszuschlag	317,10
Kirchensteuer:	
Römisch-Katholische Kirchensteuer - rk	518,89
Gesamtbetrag	6.601,43

Erläuterungen
Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil am 21.09.2023 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Rechtsgrundlage: § 162 Abgabenordnung (Schätzung)

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

[redacted]g

Die Festsetzung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Widerspruch gegeben.
Der Widerspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Lohnsteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Lohnsteuer geltend gemacht werden.
Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Bei Einlegung des Rechtsbehelfs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.
Hinweis: Auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

[redacted]ng

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.
Zahlungen innerhalb der Europäischen Union sowie aus Norwegen, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, der Isle of Man, Andorra, Vatikanstaat und der Schweiz (SEPA-Raum) sollten Sie im kostengünstigen SEPA-Verfahren unter Verwendung der internationalen Bankverbindung (IBAN und soweit erforderlich BIC) vornehmen.
Bei Überweisungen aus anderen Staaten wählen Sie bitte nach Möglichkeit die Entgeltregelung - zu Lasten des Kontoinhabers "OUR" -.
Die Zahlung der Steuer erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten (§ 270 BGB). Deshalb sind alle Risiken (z. B. durch schwankenden Umrechnungskurs) und alle Gebühren (z. B. durch zwischengeschaltete Korrespondenzbanken) von Ihnen selbst zu tragen und vor Auslösung des Zahlungsvorgangs zu berücksichtigen. Ein Anrecht auf Erstattung der Kosten besteht nicht.
Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.
Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.
Sofern Sie über ein Konto in einem der Länder des SEPA-Raums verfügen, empfehlen wir die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht. Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag. Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb von 36 Monaten nach der letztmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.
Zahlungen mit Scheck sind möglich. Wir bitten jedoch zu berücksichtigen, dass hierbei nicht nur insbesondere bei Zahlungen aus dem Ausland Gebühren für Sie anfallen und das Risiko des Verlustes eintreten kann, sondern auch ein hoher personeller Verwaltungsaufwand in der Finanzbehörde entsteht.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

***** Fortsetzung siehe Seite 3 *****

Bescheid über Lohnsteuer und sonstige Lohnabzugsbeträge für den Monat Juli 2021
vom 22.07.2024

weitere Informationen

Servicezeiten:

Nur telefonisch Mo.-Fr. 8-18 Uhr

FINANZAMT

40009-F626-FEST-00451

Finanzamt Kassel
Arbeitsgebiet LO1
Steuernummer 26 219 89551
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

34125 Kassel
Altmarkt 1

Telefon +49 561 7808-0

22.07.2024

Finanzamt,Pf.101229, 34012 Kassel

Frau
Petra Gjurasic
Insolvenzverwalter
Trg Hrvatskih Velikana 2
10000 ZAGREB
KROATIEN

Steuerberechnung

über Lohnsteuer und
sonstige Lohnabzugsbeträge
für den Monat August 2021

Für
Insolvenzverfahren Vent Systems d.o.o.
INSV 21.09.2023 Ivana Zorza 12 , 51000 RIJEKA , KROATIEN

Festsetzung

	Lohnsteuer €	Solidaritäts-zuschlag €	Römisch-Kath. Kirchensteuer €	Insgesamt €
Betrag	6.732,18	370,27	605,90	7.708,35
Abrechnung der Finanzkasse des Finanzamts Hersfeld-Rotenburg (Stichtag: 15.07.2024)				
Abzurechnen sind	6.732,18	370,27	605,90	7.708,35
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00	0,00
Noch zu zahlen	6.732,18	370,27	605,90	7.708,35
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]

Berechnung des abzuführenden Gesamtbetrages

	€/Ct
Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	6.732,18
Festgesetzte Lohnsteuer	6.732,18
Solidaritätszuschlag	370,27
Kirchensteuer:	
Römisch-Katholische Kirchensteuer - rk	605,90
Gesamtbetrag	7.708,35

Erläuterungen
Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil am 21.09.2023 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Rechtsgrundlage: § 162 Abgabenordnung (Schätzung)

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

[redacted]

Die Festsetzung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Widerspruch gegeben.
Der Widerspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Lohnsteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Lohnsteuer geltend gemacht werden.
Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Bei Einlegung des Rechtsbehelfs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.
Hinweis: Auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zu Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

[redacted]

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.
Zahlungen innerhalb der Europäischen Union sowie aus Norwegen, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, der Isle of Man, Andorra, Vatikanstaat und der Schweiz (SEPA-Raum) sollten Sie im kostengünstigen SEPA-Verfahren unter Verwendung der internationalen Bankverbindung (IBAN und soweit erforderlich BIC) vornehmen.
Bei Überweisungen aus anderen Staaten wählen Sie bitte nach Möglichkeit die Entgeltregelung - zu Lasten des Kontoinhabers "OUR" -.
Die Zahlung der Steuer erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten (§ 270 BGB). Deshalb sind alle Risiken (z. B. durch schwankenden Umrechnungskurs) und alle Gebühren (z. B. durch zwischengeschaltete Korrespondenzbanken) von Ihnen selbst zu tragen und vor Auslösung des Zahlungsvorgangs zu berücksichtigen. Ein Anrecht auf Erstattung der Kosten besteht nicht.
Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.
Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.
Sofern Sie über ein Konto in einem der Länder des SEPA-Raums verfügen, empfehlen wir die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.
Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag. Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb von 36 Monaten nach der letztmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.
Zahlungen mit Scheck sind möglich. Wir bitten jedoch zu berücksichtigen, dass hierbei nicht nur insbesondere bei Zahlungen aus dem Ausland Gebühren für Sie anfallen und das Risiko des Verlustes eintreten kann, sondern auch ein hoher personeller Verwaltungsaufwand in der Finanzbehörde entsteht.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

***** Fortsetzung siehe Seite 3 *****

Steuernummer 20 219 08551

Bescheid über Lohnsteuer und sonstige Lohnabzugsbeträge für den Monat August 2021
vom 22.07.2024

Weitere Informationen

Servicezeiten:

Nur telefonisch Mo.-Fr. 8-18 Uhr

FINANZAMT

40009-F626-FEST-00453

Finanzamt Kassel
Arbeitsgebiet LO1
Steuernummer 26 219 89551
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

34125 Kassel
Altmarkt 1

Telefon +49 561 7208-0

22.07.2024

Finanzamt,Pf.101229, 34012 Kassel

Frau
Petra Gjurasic
Insolvenzverwalter
Trg Hrvatskih Velikana 2
10000 ZAGREB
KROATIEN

Steuerberechnung [redacted]

über Lohnsteuer und
sonstige Lohnabzugsbeträge
für den Monat September 2021

Für
Insolvenzverfahren Vent Systems d.o.o.
INSV 21.09.2023 Ivana Zorza 12 , 51000 RIJEKA , KROATIEN

[redacted]

Festsetzung

	Lohnsteuer €	Solidaritäts-zuschlag €	Römisch-Kath. Kirchensteuer €	Insgesamt €
[redacted] Betrag	7.021,40	386,18	631,93	8.039,51
Abrechnung der Finanzkasse des Finanzamts Hersfeld-Rotenburg (Stichtag: 15.07.2024)				
Abzurechnen sind	7.021,40	386,18	631,93	8.039,51
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00	0,00
Noch zu zahlen	7.021,40	386,18	631,93	8.039,51
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]

Berechnung des abzuführenden Gesamtbetrages

	€/Ct
Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	7.021,40
Festgesetzte Lohnsteuer	7.021,40
Solidaritätszuschlag	386,18
Kirchensteuer:	
Römisch-Katholische Kirchensteuer - rk	631,93
Gesamtbetrag	8.039,51

Erläuterungen
Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil am 21.09.2023 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Rechtsgrundlage: § 162 Abgabenordnung (Schätzung)

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

40009-F626-FEST-00454

[redacted]

Die Festsetzung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Widerspruch gegeben.
Der Widerspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Lohnsteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Lohnsteuer geltend gemacht werden.
Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Bei Einlegung des Rechtsbehelfs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.
Hinweis: Auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zu Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

[redacted]

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.
Zahlungen innerhalb der Europäischen Union sowie aus Norwegen, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, der Isle of Man, Andorra, Vatikanstaat und der Schweiz (SEPA-Raum) sollten Sie im kostengünstigen SEPA-Verfahren unter Verwendung der internationalen Bankverbindung (IBAN und soweit erforderlich BIC) vornehmen.
Bei Überweisungen aus anderen Staaten wählen Sie bitte nach Möglichkeit die Entgeltregelung - zu Lasten des Kontoinhabers "OUR" -.
Die Zahlung der Steuer erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten (§ 270 BGB). Deshalb sind alle Risiken (z. B. durch schwankenden Umrechnungskurs) und alle Gebühren (z. B. durch zwischengeschaltete Korrespondenzbanken) von Ihnen selbst zu tragen und vor Auslösung des Zahlungsvorgangs zu berücksichtigen. Ein Anrecht auf Erstattung der Kosten besteht nicht.
Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.
Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.
Sofern Sie über ein Konto in einem der Länder des SEPA-Raums verfügen, empfehlen wir die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.
Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag. Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb von 36 Monaten nach der letztmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.
Zahlungen mit Scheck sind möglich. Wir bitten jedoch zu berücksichtigen, dass hierbei nicht nur insbesondere bei Zahlungen aus dem Ausland Gebühren für Sie anfallen und das Risiko des Verlustes eintreten kann, sondern auch ein hoher personeller Verwaltungsaufwand in der Finanzbehörde entsteht.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

***** Fortsetzung siehe Seite 3 *****

Steuernummer [illegible]

Bescheid über Lohnsteuer und sonstige Lohnabzugsbeträge für den Monat September 2021
vom 22.07.2024

weitere Informationen

Servicezeiten:

Nur telefonisch Mo.-Fr. 8-18 Uhr

FINANZAMT

40009-F626-FEST-00455

Finanzamt Kassel
Arbeitsgebiet LO1
Steuernummer 26 219 89551
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

34125 Kassel
Altmarkt 1

Telefon +49 561 7208-0

22.07.2024

Finanzamt,Pf.101229, 34012 Kassel

Frau
Petra Gjurasic
Insolvenzverwalter
Trg Hrvatskih Velikana 2
10000 ZAGREB
KROATIEN

Steuerberechnung

über Lohnsteuer und
sonstige Lohnabzugsbeträge
für den Monat Oktober 2021

Für
Insolvenzverfahren Vent Systems d.o.o.
INSV 21.09.2023 Ivana Zorza 12 , 51000 RIJEKA , KROATIEN

[redacted]

Festsetzung

	Lohnsteuer €	Solidaritäts-zuschlag €	Römisch-Kath. Kirchensteuer €	Insgesamt €
[redacted] Betrag	6.776,49	372,71	609,93	7.759,13
Abrechnung der Finanzkasse des Finanzamts Hersfeld-Rotenburg (Stichtag: 15.07.2024)				
Abzurechnen sind Bereits getilgt/ausgezahlt	6.776,49 0,00	372,71 0,00	609,93 0,00	7.759,13 0,00
Noch zu zahlen	6.776,49	372,71	609,93	7.759,13
[redacted]				
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]

40009-F626-FEST-00456

Berechnung des abzuführenden Gesamtbetrages

	€/Ct
Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	6.776,49
Festgesetzte Lohnsteuer	6.776,49
Solidaritätszuschlag	372,71
Kirchensteuer:	
Römisch-Katholische Kirchensteuer - rk	609,93
Gesamtbetrag	7.759,13

Erläuterungen
Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil am 21.09.2023 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Rechtsgrundlage: § 162 Abgabenordnung (Schätzung)

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Widerspruch gegeben.
Der Widerspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Lohnsteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Lohnsteuer geltend gemacht werden.
Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Bei Einlegung des Rechtsbehelfs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.
Hinweis: Auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zu Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.
Zahlungen innerhalb der Europäischen Union sowie aus Norwegen, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, der Isle of Man, Andorra, Vatikanstaat und der Schweiz (SEPA-Raum) sollten Sie im kostengünstigen SEPA-Verfahren unter Verwendung der internationalen Bankverbindung (IBAN und soweit erforderlich BIC) vornehmen.
Bei Überweisungen aus anderen Staaten wählen Sie bitte nach Möglichkeit die Entgeltregelung - zu Lasten des Kontoinhabers "OUR" -.
Die Zahlung der Steuer erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten (§ 270 BGB). Deshalb sind alle Risiken (z. B. durch schwankenden Umrechnungskurs) und alle Gebühren (z. B. durch zwischengeschaltete Korrespondenzbanken) von Ihnen selbst zu tragen und vor Auslösung des Zahlungsvorgangs zu berücksichtigen. Ein Anrecht auf Erstattung der Kosten besteht nicht.
Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.
Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.
Sofern Sie über ein Konto in einem der Länder des SEPA-Raums verfügen, empfehlen wir die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.
Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag. Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb von 36 Monaten nach der letztmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.
Zahlungen mit Scheck sind möglich. Wir bitten jedoch zu berücksichtigen, dass hierbei nicht nur insbesondere bei Zahlungen aus dem Ausland Gebühren für Sie anfallen und das Risiko des Verlustes eintreten kann, sondern auch ein hoher personeller Verwaltungsaufwand in der Finanzbehörde entsteht.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

***** Fortsetzung siehe Seite 3 *****

Bescheid über Lohnsteuer und sonstige Lohnabzugsbeträge für den Monat Oktober 2021
vom 22.07.2024

weitere Informationen

Servicezeiten:

Nur telefonisch Mo.-Fr. 8-18 Uhr

FINANZAMT

40009-F626-FEST-00457

Finanzamt Kassel
Arbeitsgebiet LO1
Steuernummer 26 219 89551
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

34125 Kassel
Altmarkt 1

Telefon +49 561 7208-0

22.07.2024

Finanzamt,Pf.101229, 34012 Kassel

Steuerberechnung
[redacted]

Frau
Petra Gjurasic
Insolvenzverwalter
Trg Hrvatskih Velikana 2
10000 ZAGREB
KROATIEN

über Lohnsteuer und
sonstige Lohnabzugsbeträge
für den Monat November 2021

Für
Insolvenzverfahren Vent Systems d.o.o.
INSV 21.09.2023 Ivana Zorza 12 , 51000 RIJEKA , KROATIEN

[redacted]

Festsetzung

	Lohnsteuer €	Solidaritäts-zuschlag €	Römisch-Kath. Kirchensteuer €	Insgesamt €
[redacted] Betrag	7.348,05	404,14	661,32	8.413,51
Abrechnung der Finanzkasse des Finanzamts Hersfeld-Rotenburg (Stichtag: 15.07.2024)				
Abzurechnen sind Bereits getilgt/ausgezahlt	7.348,05 0,00	404,14 0,00	661,32 0,00	8.413,51 0,00
Noch zu zahlen	7.348,05	404,14	661,32	8.413,51
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]

40009-F626-FEST-00458

Berechnung des abzuführenden Gesamtbetrages

	€/Ct
Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	7.348,05
Festgesetzte Lohnsteuer	7.348,05
Solidaritätszuschlag	404,14
Kirchensteuer:	
Römisch-Katholische Kirchensteuer - rk	661,32
Gesamtbetrag	8.413,51

Erläuterungen
Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil am 21.09.2023 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Rechtsgrundlage: § 162 Abgabenordnung (Schätzung)

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Rechtsbehelfsbelehrung
Die Festsetzung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Widerspruch gegeben.
Der Widerspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Lohnsteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Lohnsteuer geltend gemacht werden.
Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Bei Einlegung des Rechtsbehelfs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.
Hinweis: Auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung
Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.
Zahlungen innerhalb der Europäischen Union sowie aus Norwegen, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, der Isle of Man, Andorra, Vatikanstaat und der Schweiz (SEPA-Raum) sollten Sie im kostengünstigen SEPA-Verfahren unter Verwendung der internationalen Bankverbindung (IBAN und soweit erforderlich BIC) vornehmen.
Bei Überweisungen aus anderen Staaten wählen Sie bitte nach Möglichkeit die Entgeltregelung
- zu Lasten des Kontoinhabers "OUR" -.
Die Zahlung der Steuer erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten (§ 270 BGB). Deshalb sind alle Risiken (z. B. durch schwankenden Umrechnungskurs) und alle Gebühren (z. B. durch zwischengeschaltete Korrespondenzbanken) von Ihnen selbst zu tragen und vor Auslösung des Zahlungsvorgangs zu berücksichtigen. Ein Anrecht auf Erstattung der Kosten besteht nicht.
Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.
Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.
Sofern Sie über ein Konto in einem der Länder des SEPA-Raums verfügen, empfehlen wir die Teilnahme SEPA-Lastschriftverfahren.
Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.
Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag. Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb von 36 Monaten nach der letztmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.
Zahlungen mit Scheck sind möglich. Wir bitten jedoch zu berücksichtigen, dass hierbei nicht nur insbesondere bei Zahlungen aus dem Ausland Gebühren für Sie anfallen und das Risiko des Verlustes eintreten kann, sondern auch ein hoher personeller Verwaltungsaufwand in der Finanzbehörde entsteht.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

***** Fortsetzung siehe Seite 3 *****

Bescheid über Lohnsteuer und sonstige Lohnabzugsbeträge für den Monat November 2021
vom 22.07.2024

weitere Informationen

Servicezeiten:

Nur telefonisch Mo.-Fr. 8-18 Uhr

FINANZAMT

40009-F626-FEST-00459

Finanzamt Kassel
Arbeitsgebiet LO1
Steuernummer 26 219 89551
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

34125 Kassel
Altmarkt 1

Telefon +49 561 7208-0 [redacted]

22.07.2024

Finanzamt,Pf.101229, 34012 Kassel

Frau
Petra Gjurasic
Insolvenzverwalter
Trg Hrvatskih Velikana 2
10000 ZAGREB
KROATIEN

[redacted]

über Lohnsteuer und
sonstige Lohnabzugsbeträge
für den Monat Dezember 2021

Für
Insolvenzverfahren Vent Systems d.o.o.
INSV 21.09.2023 Ivana Zorza 12 , 51000 RIJEKA , KROATIEN

[redacted]

Festsetzung

	Lohnsteuer €	Solidaritäts-zuschlag €	Römisch-Kath. Kirchensteuer €	Insgesamt €
[redacted] Betrag	3.684,67	202,66	331,62	4.218,95
Abrechnung der Finanzkasse des Finanzamts Hersfeld-Rotenburg (Stichtag: 15.07.2024)				
Abzurechnen sind Bereits getilgt/ausgezahlt	3.684,67 0,00	202,66 0,00	331,62 0,00	4.218,95 0,00
Noch zu zahlen	3.684,67	202,66	331,62	4.218,95
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]

40009-F626-FEST-00460

Berechnung des abzuführenden Gesamtbetrages

	€/Ct
Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	3.684,67
Festgesetzte Lohnsteuer	3.684,67
Solidaritätszuschlag	202,66
Kirchensteuer:	
Römisch-Katholische Kirchensteuer - rk	331,62
Gesamtbetrag	4.218,95

Erläuterungen
Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil am 21.09.2023 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Rechtsgrundlage: § 162 Abgabenordnung (Schätzung)

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

[redacted]

Die Festsetzung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Widerspruch gegeben.
Der Widerspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Lohnsteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Lohnsteuer geltend gemacht werden.
Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Bei Einlegung des Rechtsbehelfs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.
Hinweis: Auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zu Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

[redacted]

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.
Zahlungen innerhalb der Europäischen Union sowie aus Norwegen, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, der Isle of Man, Andorra, Vatikanstaat und der Schweiz (SEPA-Raum) sollten Sie im kostengünstigen SEPA-Verfahren unter Verwendung der internationalen Bankverbindung (IBAN und soweit erforderlich BIC) vornehmen.
Bei Überweisungen aus anderen Staaten wählen Sie bitte nach Möglichkeit die Entgeltregelung - zu Lasten des Kontoinhabers "OUR" -.
Die Zahlung der Steuer erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten (§ 270 BGB). Deshalb sind alle Risiken (z. B. durch schwankenden Umrechnungskurs) und alle Gebühren (z. B. durch zwischengeschaltete Korrespondenzbanken) von Ihnen selbst zu tragen und vor Auslösung des Zahlungsvorgangs zu berücksichtigen. Ein Anrecht auf Erstattung der Kosten besteht nicht.
Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.
Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.
Sofern Sie über ein Konto in einem der Länder des SEPA-Raums verfügen, empfehlen wir die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht. Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag. Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb von 36 Monaten nach der letztmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.
Zahlungen mit Scheck sind möglich. Wir bitten jedoch zu berücksichtigen, dass hierbei nicht nur insbesondere bei Zahlungen aus dem Ausland Gebühren für Sie anfallen und das Risiko des Verlustes eintreten kann, sondern auch ein hoher personeller Verwaltungsaufwand in der Finanzbehörde entsteht.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

***** Fortsetzung siehe Seite 3 *****

Bescheid über Lohnsteuer und sonstige Lohnabzugsbeträge für den Monat Dezember 2021
vom 22.07.2024

weitere Informationen

Servicezeiten:

Nur telefonisch Mo.-Fr. 8-18 Uhr

FINANZAMT

40009-F626-FEST-00461

Finanzamt Kassel
Arbeitsgebiet LO1
Steuernummer 26 219 89551
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

34125 Kassel
Altmarkt 1

Telefon +49 561 7208-0

22.07.2024

Finanzamt,Pf.101229, 34012 Kassel

Frau
Petra Gjurasic
Insolvenzverwalter
Trg Hrvatskih Velikana 2
10000 ZAGREB
KROATIEN

Steuerberechnung

über Lohnsteuer und
sonstige Lohnabzugsbeträge
für den Monat Januar 2022

Für
Insolvenzverfahren Vent Systems d.o.o.
INSV 21.09.2023 Ivana Zorza 12 , 51000 RIJEKA , KROATIEN

Festsetzung

	Lohnsteuer €	Solidaritäts-zuschlag €	Römisch-Kath. Kirchensteuer €	Insgesamt €
Festgesetzt werden Betrag	5.423,02	298,27	488,07	6.209,36
Abrechnung der Finanzkasse des Finanzamts Hersfeld-Rotenburg (Stichtag: 15.07.2024)				
Abzurechnen sind	5.423,02	298,27	488,07	6.209,36
Bereits getilgt	5.423,02	298,27	488,07	6.209,36
Verbleiben	0,00	0,00	0,00	0,00

Berechnung des abzuführenden Gesamtbetrages

	€/Ct
Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	5.423,02
Festgesetzte Lohnsteuer	5.423,02
Solidaritätszuschlag	298,27
Kirchensteuer:	
Römisch-Katholische Kirchensteuer - rk	488,07
Gesamtbetrag	6.209,36

Erläuterungen
Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil am 21.09.2023 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Rechtsgrundlage: § 162 Abgabenordnung (Schätzung)

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Die Festsetzung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Widerspruch gegeben.
Der Widerspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Lohnsteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Lohnsteuer geltend gemacht werden.
Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Bei Einlegung des Rechtsbehelfs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Zu Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Servicezeiten:

Nur telefonisch Mo.-Fr. 8-18 Uhr

FINANZAMT

Finanzamt Kassel
Arbeitsgebiet LO1
Steuernummer 26 219 89551
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

34125 Kassel
Altmarkt 1

Telefon +49 561 7208-0

22.07.2024

Finanzamt,Pf.101229, 34012 Kassel

[redacted] Steuerberechnung

Frau
Petra Gjurasic
Insolvenzverwalter
Trg Hrvatskih Velikana 2
10000 ZAGREB
KROATIEN

über Lohnsteuer und
sonstige Lohnabzugsbeträge
für den Monat Februar 2022

Für
Insolvenzverfahren Vent Systems d.o.o.
INSV 21.09.2023 Ivana Zorza 12, 51000 RIJEKA , KROATIEN

[redacted]

Festsetzung

	Lohnsteuer €	Solidaritäts-zuschlag €	Römisch-Kath. Kirchensteuer €	Insgesamt €
[redacted] Betrag	3.081,27	169,47	277,31	3.528,05
Abrechnung der Finanzkasse des Finanzamts Hersfeld-Rotenburg (Stichtag: 15.07.2024)				
Abzurechnen sind	3.081,27	169,47	277,31	3.528,05
Bereits getilgt	3.081,27	169,47	277,31	3.528,05
Verbleiben	0,00	0,00	0,00	0,00

Berechnung des abzuführenden Gesamtbetrages

	€/Ct
Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	3.081,27
Festgesetzte Lohnsteuer	3.081,27
Solidaritätszuschlag	169,47
Kirchensteuer:	
Römisch-Katholische Kirchensteuer - rk	277,31
Gesamtbetrag	3.528,05

Erläuterungen
Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil am 21.09.2023 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Rechtsgrundlage: § 162 Abgabenordnung (Schätzung)

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

[redacted]ung

Die Festsetzung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Widerspruch gegeben.

Der Widerspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Lohnsteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Lohnsteuer geltend gemacht werden.

Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Rechtsbehelfs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Servicezeiten:

Nur telefonisch Mo.-Fr. 8-18 Uhr

FINANZAMT

Finanzamt Kassel
Arbeitsgebiet LO1
Steuernummer 26 219 89551
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

34125 Kassel
Altmarkt 1

Telefon +49 561 7208-0

22.07.2024

Finanzamt,Pf.101229, 34012 Kassel

Frau
Petra Gjurasic
Insolvenzverwalter
Trg Hrvatskih Velikana 2
10000 ZAGREB
KROATIEN

Steuerberechnung

über Lohnsteuer und
sonstige Lohnabzugsbeträge
für den Monat März 2022

Für
Insolvenzverfahren Vent Systems d.o.o.
INSV 21.09.2023 Ivana Zorza 12 , 51000 RIJEKA , KROATIEN

Festsetzung

	Lohnsteuer €	Solidaritäts-zuschlag €	Römisch-Kath. Kirchensteuer €	Insgesamt €
Betrag	8.641,66	475,29	777,75	9.894,70
Abrechnung der Finanzkasse des Finanzamts Hersfeld-Rotenburg (Stichtag: 15.07.2024)				
Abzurechnen sind	8.641,66	475,29	777,75	9.894,70
Bereits getilgt	8.641,66	475,29	777,75	9.894,70
Verbleiben	0,00	0,00	0,00	0,00

Berechnung des abzuführenden Gesamtbetrages

	€/Ct
Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	8.641,66
Festgesetzte Lohnsteuer	8.641,66
Solidaritätszuschlag	475,29
Kirchensteuer:	
Römisch-Katholische Kirchensteuer - rk	777,75
Gesamtbetrag	9.894,70

Erläuterungen
Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil am 21.09.2023 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Rechtsgrundlage: § 162 Abgabenordnung (Schätzung)

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Widerspruch gegeben.
Der Widerspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Lohnsteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Lohnsteuer geltend gemacht werden.
Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Bei Einlegung des Rechtsbehelfs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Zu Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Servicezeiten:

Nur telefonisch Mo.-Fr. 8-18 Uhr

FINANZAMT

Finanzamt Kassel
Arbeitsgebiet LO1
Steuernummer 26 219 80551
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

34125 Kassel
Altmarkt 1

Telefon +49 561 7208-0

22.07.2024

Finanzamt,Pf.101229, 34012 Kassel

Frau
Petra Gjurasic
Insolvenzverwalter
Trg Hrvatskih Velikana 2
10000 ZAGREB
KROATIEN

Steuerberechnung
[redacted]

über Lohnsteuer und
sonstige Lohnabzugsbeträge
für den Monat April 2022

Für
Insolvenzverfahren Vent Systems d.o.o.
INSV 21.09.2023 Ivana Zorza 12 , 51000 RIJEKA , KROATIEN

Festsetzung und Abrechnung

Art der Festsetzung
Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Festsetzung

	Lohnsteuer €	Solidaritäts-zuschlag €	Römisch-Kath. Kirchensteuer €	Insgesamt €
[redacted] Betrag	7.028,97	386,59	632,61	8.048,17
Abrechnung der Finanzkasse des Finanzamts Hersfeld-Rotenburg (Stichtag: 15.07.2024)				
Abzurechnen sind	7.028,97	386,59	632,61	8.048,17
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00	0,00
Noch zu zahlen	7.028,97	386,59	632,61	8.048,17
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]

Berechnung des abzuführenden Gesamtbetrages

	€/Ct
Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	7.028,97
Festgesetzte Lohnsteuer	7.028,97
Solidaritätszuschlag	386,59
Kirchensteuer:	
Römisch-Katholische Kirchensteuer - rk	632,61
Gesamtbetrag	8.048,17

Erläuterungen
Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil am 21.09.2023 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Rechtsgrundlage: § 162 Abgabenordnung (Schätzung)

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Rechtsbehelfsbelehrung
Die Festsetzung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Widerspruch gegeben.
Der Widerspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Lohnsteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Lohnsteuer geltend gemacht werden.
Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Bei Einlegung des Rechtsbehelfs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.
Hinweis: Auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zu Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung
Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.
Zahlungen innerhalb der Europäischen Union sowie aus Norwegen, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, der Isle of Man, Andorra, Vatikanstaat und der Schweiz (SEPA-Raum) sollten Sie im kostengünstigen SEPA-Verfahren unter Verwendung der internationalen Bankverbindung (IBAN und soweit erforderlich BIC) vornehmen.
Bei Überweisungen aus anderen Staaten wählen Sie bitte nach Möglichkeit die Entgeltregelung - zu Lasten des Kontoinhabers "OUR" -.
Die Zahlung der Steuer erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten (§ 270 BGB). Deshalb sind alle Risiken (z. B. durch schwankenden Umrechnungskurs) und alle Gebühren (z. B. durch zwischengeschaltete Korrespondenzbanken) von Ihnen selbst zu tragen und vor Auslösung des Zahlungsvorgangs zu berücksichtigen. Ein Anrecht auf Erstattung der Kosten besteht nicht.
Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.
Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.
Sofern Sie über ein Konto in einem der Länder des SEPA-Raums verfügen, empfehlen wir die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.
Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag. Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb von 36 Monaten nach der letztmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.
Zahlungen mit Scheck sind möglich. Wir bitten jedoch zu berücksichtigen, dass hierbei nicht nur insbesondere bei Zahlungen aus dem Ausland Gebühren für Sie anfallen und das Risiko des Verlustes eintreten kann, sondern auch ein hoher personeller Verwaltungsaufwand in der Finanzbehörde entsteht.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

***** Fortsetzung siehe Seite 3 *****

Bescheid über Lohnsteuer und sonstige Lohnabzugsbeträge für den Monat April 2022
vom 22.07.2024

weitere Informationen

Servicezeiten:

Nur telefonisch Mo.-Fr. 8-18 Uhr

FINANZAMT

40009-F626-FEST-00466

Finanzamt Kassel
Arbeitsgebiet LO1
Steuernummer 26 219 89551
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

34125 Kassel
Altmarkt 1

Telefon +49 561 7208-0

22.07.2024

Finanzamt,Pf.101229, 34012 Kassel

Steuerberechnung [redacted]

Frau
Petra Gjurasic
Insolvenzverwalter
Trg Hrvatskih Velikana 2
10000 ZAGREB
KROATIEN

über Lohnsteuer und
sonstige Lohnabzugsbeträge
für den Monat Mai 2022

Für
Insolvenzverfahren Vent Systems d.o.o.
INSV 21.09.2023 Ivana Zorza 12 , 51000 RIJEKA , KROATIEN

[redacted]

[redacted]

Festsetzung

	Lohnsteuer €	Solidaritäts-zuschlag €	Römisch-Kath. Kirchensteuer €	Insgesamt €
[redacted] Betrag	7.289,10	400,90	656,02	8.346,02
Abrechnung der Finanzkasse des Finanzamts Hersfeld-Rotenburg (Stichtag: 15.07.2024)				
Abzurechnen sind	7.289,10	400,90	656,02	8.346,02
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00	0,00
Noch zu zahlen	7.289,10	400,90	656,02	8.346,02
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]

Berechnung des abzuführenden Gesamtbetrages

	€/Ct
Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	7.289,10
Festgesetzte Lohnsteuer	7.289,10
Solidaritätszuschlag	400,90
Kirchensteuer:	
Römisch-Katholische Kirchensteuer - rk	656,02
Gesamtbetrag	8.346,02

Erläuterungen
Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil am 21.09.2023 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Rechtsgrundlage: § 162 Abgabenordnung (Schätzung)

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Rechtsbehelfsbelehrung
Die Festsetzung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Widerspruch gegeben.
Der Widerspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Lohnsteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Lohnsteuer geltend gemacht werden.
Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Bei Einlegung des Rechtsbehelfs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.
Hinweis: Auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung
Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.
Zahlungen innerhalb der Europäischen Union sowie aus Norwegen, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, der Isle of Man, Andorra, Vatikanstaat und der Schweiz (SEPA-Raum) sollten Sie im kostengünstigen SEPA-Verfahren unter Verwendung der internationalen Bankverbindung (IBAN und soweit erforderlich BIC) vornehmen.
Bei Überweisungen aus anderen Staaten wählen Sie bitte nach Möglichkeit die Entgeltregelung - zu Lasten des Kontoinhabers "OUR" -.
Die Zahlung der Steuer erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten (§ 270 BGB). Deshalb sind alle Risiken (z. B. durch schwankenden Umrechnungskurs) und alle Gebühren (z. B. durch zwischengeschaltete Korrespondenzbanken) von Ihnen selbst zu tragen und vor Auslösung des Zahlungsvorgangs zu berücksichtigen. Ein Anrecht auf Erstattung der Kosten besteht nicht.
Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.
Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.
Sofern Sie über ein Konto in einem der Länder des SEPA-Raums verfügen, empfehlen wir die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht. Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag. Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb von 36 Monaten nach der letztmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.
Zahlungen mit Scheck sind möglich. Wir bitten jedoch zu berücksichtigen, dass hierbei nicht nur insbesondere bei Zahlungen aus dem Ausland Gebühren für Sie anfallen und das Risiko des Verlustes eintreten kann, sondern auch ein hoher personeller Verwaltungsaufwand in der Finanzbehörde entsteht.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

***** Fortsetzung siehe Seite 3 *****

Bescheid über Lohnsteuer und sonstige Lohnabzugsbeträge für den Monat Mai 2022
vom 22.07.2024

weitere Informationen

Servicezeiten:

Nur telefonisch Mo.-Fr. 8-18 Uhr

FINANZAMT

40009-F626-FEST-00468

Finanzamt Kassel
Arbeitsgebiet L01
Steuernummer 26 219 89551
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

34125 Kassel
Altmarkt 1

Telefon +49 561 7208-0

22.07.2024

Finanzamt,Pf.101229, 34012 Kassel

Steuerberechnung
[redacted]

über Lohnsteuer und

sonstige Lohnabzugsbeträge

für den Monat Juni 2022

Frau
Petra Gjurasic
Insolvenzverwalter
Trg Hrvatskih Velikana 2
10000 ZAGREB
KROATIEN

Für
Insolvenzverfahren Vent Systems d.o.o.
INSV 21.09.2023 Ivana Zorza 12 , 51000 RIJEKA , KROATIEN

[redacted]

Festsetzung

	Lohnsteuer €	Solidaritäts-zuschlag €	Römisch-Kath. Kirchensteuer €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	7.289,10	400,90	656,02	8.346,02
Abrechnung der Finanzkasse des Finanzamts Hersfeld-Rotenburg (Stichtag: 15.07.2024)				
Abzurechnen sind Bereits getilgt/ausgezahlt	7.289,10 0,00	400,90 0,00	656,02 0,00	8.346,02 0,00
Noch zu zahlen	7.289,10	400,90	656,02	8.346,02
[redacted]	[redacted]0	[redacted]0	[redacted]	[redacted]2

Berechnung des abzuführenden Gesamtbetrages

	€/Ct
Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	7.289,10
Festgesetzte Lohnsteuer	7.289,10
Solidaritätszuschlag	400,90
Kirchensteuer:	
Römisch-Katholische Kirchensteuer - rk	656,02
Gesamtbetrag	8.346,02

Erläuterungen
Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil am 21.09.2023 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Rechtsgrundlage: § 162 Abgabenordnung (Schätzung)

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

40009-F626-FEST-00469

[redacted]

Die Festsetzung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Widerspruch gegeben.
Der Widerspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Lohnsteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Lohnsteuer geltend gemacht werden.
Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Bei Einlegung des Rechtsbehelfs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.
Hinweis: Auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zu Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

[redacted]ung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.
Zahlungen innerhalb der Europäischen Union sowie aus Norwegen, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, der Isle of Man, Andorra, Vatikanstaat und der Schweiz (SEPA-Raum) sollten Sie im kostengünstigen SEPA-Verfahren unter Verwendung der internationalen Bankverbindung (IBAN und soweit erforderlich BIC) vornehmen.
Bei Überweisungen aus anderen Staaten wählen Sie bitte nach Möglichkeit die Entgeltregelung - zu Lasten des Kontoinhabers "OUR" -.
Die Zahlung der Steuer erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten (§ 270 BGB). Deshalb sind alle Risiken (z. B. durch schwankenden Umrechnungskurs) und alle Gebühren (z. B. durch zwischengeschaltete Korrespondenzbanken) von Ihnen selbst zu tragen und vor Auslösung des Zahlungsvorgangs zu berücksichtigen. Ein Anrecht auf Erstattung der Kosten besteht nicht.
Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.
Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.
Sofern Sie über ein Konto in einem der Länder des SEPA-Raums verfügen, empfehlen wir die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.
Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag. Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb von 36 Monaten nach der letztmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.
Zahlungen mit Scheck sind möglich. Wir bitten jedoch zu berücksichtigen, dass hierbei nicht nur insbesondere bei Zahlungen aus dem Ausland Gebühren für Sie anfallen und das Risiko des Verlustes eintreten kann, sondern auch ein hoher personeller Verwaltungsaufwand in der Finanzbehörde entsteht.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

***** Fortsetzung siehe Seite 3 *****

Bescheid über Lohnsteuer und sonstige Lohnabzugsbeträge für den Monat Juni 2022
vom 22.07.2024

weitere Informationen

Servicezeiten:

Nur telefonisch Mo.-Fr. 8-18 Uhr

FINANZAMT

40009-F626-FEST-00470

Finanzamt Kassel
Arbeitsgebiet LO1
Steuernummer 26 219 89551
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

34125 Kassel
Altmarkt 1

Telefon +49 561 7208-0

22.07.2024

Finanzamt,Pf.101229, 34012 Kassel

Steuerberechnung

über Lohnsteuer und

sonstige Lohnabzugsbeträge

für den Monat Juli 2022

Frau
Petra Gjurasic
Insolvenzverwalter
Trg Hrvatskih Velikana 2
10000 ZAGREB
KROATIEN

Für
Insolvenzverfahren Vent Systems d.o.o.
INSV 21.09.2023 Ivana Zorza 12 , 51000 RIJEKA , KROATIEN

[redacted]

Festsetzung

	Lohnsteuer €	Solidaritäts-zuschlag €	Römisch-Kath. Kirchensteuer €	Insgesamt €
[redacted] Betrag	6.061,89	333,40	545,57	6.940,86
Abrechnung der Finanzkasse des Finanzamts Hersfeld-Rotenburg (Stichtag: 15.07.2024)				
Abzurechnen sind	6.061,89	333,40	545,57	6.940,86
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00	0,00
Noch zu zahlen	6.061,89	333,40	545,57	6.940,86
[redacted]				
[redacted]	[redacted]89	[redacted]0	[redacted]	[redacted]

Berechnung des abzuführenden Gesamtbetrages

	€/Ct
Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	6.061,89
Festgesetzte Lohnsteuer	6.061,89
Solidaritätszuschlag	333,40
Kirchensteuer:	
Römisch-Katholische Kirchensteuer - rk	545,57
Gesamtbetrag	6.940,86

Erläuterungen
Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil am 21.09.2023 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Rechtsgrundlage: § 162 Abgabenordnung (Schätzung)

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

[redacted]

Die Festsetzung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Widerspruch gegeben.
Der Widerspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Lohnsteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Lohnsteuer geltend gemacht werden.
Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Bei Einlegung des Rechtsbehelfs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.
Hinweis: Auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zu Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

[redacted]

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.
Zahlungen innerhalb der Europäischen Union sowie aus Norwegen, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, der Isle of Man, Andorra, Vatikanstaat und der Schweiz (SEPA-Raum) sollten Sie im kostengünstigen SEPA-Verfahren unter Verwendung der internationalen Bankverbindung (IBAN und soweit erforderlich BIC) vornehmen.
Bei Überweisungen aus anderen Staaten wählen Sie bitte nach Möglichkeit die Entgeltregelung - zu Lasten des Kontoinhabers "OUR" -.
Die Zahlung der Steuer erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten (§ 270 BGB). Deshalb sind alle Risiken (z. B. durch schwankenden Umrechnungskurs) und alle Gebühren (z. B. durch zwischengeschaltete Korrespondenzbanken) von Ihnen selbst zu tragen und vor Auslösung des Zahlungsvorgangs zu berücksichtigen. Ein Anrecht auf Erstattung der Kosten besteht nicht.
Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.
Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.
Sofern Sie über ein Konto in einem der Länder des SEPA-Raums verfügen, empfehlen wir die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht. Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag. Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb von 36 Monaten nach der letztmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.
Zahlungen mit Scheck sind möglich. Wir bitten jedoch zu berücksichtigen, dass hierbei nicht nur insbesondere bei Zahlungen aus dem Ausland Gebühren für Sie anfallen und das Risiko des Verlustes eintreten kann, sondern auch ein hoher personeller Verwaltungsaufwand in der Finanzbehörde entsteht.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

***** Fortsetzung siehe Seite 3 *****

Bescheid über Lohnsteuer und sonstige Lohnabzugsbeträge für den Monat Juli 2022
vom 22.07.2024

weitere Informationen

Servicezeiten:

Nur telefonisch Mo.-Fr. 8-18 Uhr

FINANZAMT

40009-F526-FEST-00472

Finanzamt Kassel
Arbeitsgebiet LO1
Steuernummer 26 219 89551
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

34125 Kassel
Altmarkt 1

Telefon +49 561 7208-0

22.07.2024

Steuerberechnung
[redacted]

Finanzamt,Pf.101229, 34012 Kassel

Frau
Petra Gjurasic
Insolvenzverwalter
Trg Hrvatskih Velikana 2
10000 ZAGREB
KROATIEN

über Lohnsteuer und
sonstige Lohnabzugsbeträge
für den Monat August 2022

Für
Insolvenzverfahren Vent Systems d.o.o.
INSV 21.09.2023 Ivana Zorza 12 , 51000 RIJEKA , KROATIEN

[redacted]

Festsetzung

	Lohnsteuer €	Solidaritäts-zuschlag €	Römisch-Kath. Kirchensteuer €	Insgesamt €
[redacted] Betrag	6.575,50	361,65	591,79	7.528,94
Abrechnung der Finanzkasse des Finanzamts Hersfeld-Rotenburg (Stichtag: 15.07.2024) Abzurechnen sind Bereits getilgt/ausgezahlt	 6.575,50 0,00	 361,65 0,00	 591,79 0,00	 7.528,94 0,00
Noch zu zahlen	6.575,50	361,65	591,79	7.528,94
[redacted]	6.575,50	361,65	591,79	7.528,94

Berechnung des abzuführenden Gesamtbetrages

	€/Ct
Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	6.575,50
Festgesetzte Lohnsteuer	6.575,50
Solidaritätszuschlag	361,65
Kirchensteuer:	
Römisch-Katholische Kirchensteuer - rk	591,79
Gesamtbetrag	7.528,94

Erläuterungen
Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil am 21.09.2023 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Rechtsgrundlage: § 162 Abgabenordnung (Schätzung)

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

40009-F626-FEST-00473

Die Festsetzung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Widerspruch gegeben.
Der Widerspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Lohnsteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Lohnsteuer geltend gemacht werden.
Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Bei Einlegung des Rechtsbehelfs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.
Hinweis: Auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zu Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Zahlung und Folgen der Säumnis
Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.
Zahlungen innerhalb der Europäischen Union sowie aus Norwegen, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, der Isle of Man, Andorra, Vatikanstaat und der Schweiz (SEPA-Raum) sollten Sie im kostengünstigen SEPA-Verfahren unter Verwendung der internationalen Bankverbindung (IBAN und soweit erforderlich BIC) vornehmen.
Bei Überweisungen aus anderen Staaten wählen Sie bitte nach Möglichkeit die Entgeltregelung - zu Lasten des Kontoinhabers "OUR" -.
Die Zahlung der Steuer erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten (§ 270 BGB). Deshalb sind alle Risiken (z. B. durch schwankenden Umrechnungskurs) und alle Gebühren (z. B. durch zwischengeschaltete Korrespondenzbanken) von Ihnen selbst zu tragen und vor Auslösung des Zahlungsvorgangs zu berücksichtigen. Ein Anrecht auf Erstattung der Kosten besteht nicht.
Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.
Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.
Sofern Sie über ein Konto in einem der Länder des SEPA-Raums verfügen, empfehlen wir die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.
Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag. Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb von 36 Monaten nach der letztmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.
Zahlungen mit Scheck sind möglich. Wir bitten jedoch zu berücksichtigen, dass hierbei nicht nur insbesondere bei Zahlungen aus dem Ausland Gebühren für Sie anfallen und das Risiko des Verlustes eintreten kann, sondern auch ein hoher personeller Verwaltungsaufwand in der Finanzbehörde entsteht.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

***** Fortsetzung siehe Seite 3 *****

Bescheid über Lohnsteuer und sonstige Lohnabzugsbeträge für den Monat August 2022
vom 22.07.2024

weitere Informationen

Servicezeiten:

Nur telefonisch Mo.-Fr. 8-18 Uhr

FINANZAMT

40009-F626-FEST-00474

Finanzamt Kassel
Arbeitsgebiet LO1
Steuernummer 26 219 89551
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

34125 Kassel
Altmarkt 1

Telefon +49 561 7208-0

22.07.2024

Finanzamt,Pf.101229, 34012 Kassel

Steuerberechnung

Frau
Petra Gjurasic
Insolvenzverwalter
Trg Hrvatskih Velikana 2
10000 ZAGREB
KROATIEN

über Lohnsteuer und
sonstige Lohnabzugsbeträge
für den Monat September 2022

Für
Insolvenzverfahren Vent Systems d.o.o.
INSV 21.09.2023 Ivana Zorza 12 , 51000 RIJEKA , KROATIEN

[redacted]

Festsetzung

	Lohnsteuer €	Solidaritäts-zuschlag €	Evangelische Kirchensteuer €	Insgesamt €
[redacted] Betrag	6.070,20	333,86	546,32	6.950,38
Abrechnung der Finanzkasse des Finanzamts Hersfeld-Rotenburg (Stichtag: 15.07.2024)				
Abzurechnen sind Bereits getilgt/ausgezahlt	6.070,20 0,00	333,86 0,00	546,32 0,00	6.950,38 0,00
Noch zu zahlen	6.070,20	333,86	546,32	6.950,38
[redacted]	[redacted]20	[redacted]	[redacted]2	[redacted]

Berechnung des abzuführenden Gesamtbetrages

	€/Ct
Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	6.070,20
Festgesetzte Lohnsteuer	6.070,20
Solidaritätszuschlag	333,86
Kirchensteuer:	
Evangelische Kirchensteuer - ev	546,32
Gesamtbetrag	6.950,38

Erläuterungen
Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil am 21.09.2023 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Rechtsgrundlage: § 162 Abgabenordnung (Schätzung)

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

[redacted]ung

Die Festsetzung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Widerspruch gegeben.
Der Widerspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Lohnsteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Lohnsteuer geltend gemacht werden.
Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Bei Einlegung des Rechtsbehelfs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.
Hinweis: Auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

[redacted]ung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.
Zahlungen innerhalb der Europäischen Union sowie aus Norwegen, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, der Isle of Man, Andorra, Vatikanstaat und der Schweiz (SEPA-Raum) sollten Sie im kostengünstigen SEPA-Verfahren unter Verwendung der internationalen Bankverbindung (IBAN und soweit erforderlich BIC) vornehmen.
Bei Überweisungen aus anderen Staaten wählen Sie bitte nach Möglichkeit die Entgeltregelung - zu Lasten des Kontoinhabers "OUR" -.
Die Zahlung der Steuern erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten (§ 270 BGB). Deshalb sind alle Risiken (z. B. durch schwankenden Umrechnungskurs) und alle Gebühren (z. B. durch zwischengeschaltete Korrespondenzbanken) von Ihnen selbst zu tragen und vor Auslösung des Zahlungsvorgangs zu berücksichtigen. Ein Anrecht auf Erstattung der Kosten besteht nicht.
Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.
Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.
Sofern Sie über ein Konto in einem der Länder des SEPA-Raums verfügen, empfehlen wir die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.
Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag. Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb von 36 Monaten nach der letztmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.
Zahlungen mit Scheck sind möglich. Wir bitten jedoch zu berücksichtigen, dass hierbei nicht nur insbesondere bei Zahlungen aus dem Ausland Gebühren für Sie anfallen und das Risiko des Verlustes eintreten kann, sondern auch ein hoher personeller Verwaltungsaufwand in der Finanzbehörde entsteht.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

***** Fortsetzung siehe Seite 3 *****

Bescheid über Lohnsteuer und sonstige Lohnabzugsbeträge für den Monat September 2022
vom 22.07.2024

weitere Informationen

Servicezeiten:

Nur telefonisch Mo.-Fr. 8-18 Uhr

FINANZAMT

40009-F626-FEST-00476

Finanzamt Kassel
Arbeitsgebiet LO1
Steuernummer 26 219 89551
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

34125 Kassel
Altmarkt 1

Telefon +49 561 7208-0

22.07.2024

Finanzamt,Pf.101229, 34012 Kassel

Steuerberechnung
[redacted]

Frau
Petra Gjurasic
Insolvenzverwalter
Trg Hrvatskih Velikana 2
10000 ZAGREB
KROATIEN

über Lohnsteuer und
sonstige Lohnabzugsbeträge
für den Monat Oktober 2022

Für
Insolvenzverfahren Vent Systems d.o.o.
INSV 21.09.2023 Ivana Zorza 12 , 51000 RIJEKA , KROATIEN

[redacted]

Festsetzung

	Lohnsteuer €	Solidaritäts-zuschlag €	Römisch-Kath. Kirchensteuer €	Insgesamt €
[redacted] Betrag	2.795,18	151,75	248,33	3.195,26
Abrechnung der Finanzkasse des Finanzamts Hersfeld-Rotenburg (Stichtag: 15.07.2024)				
Abzurechnen sind	2.795,18	151,75	248,33	3.195,26
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00	0,00
Noch zu zahlen	2.795,18	151,75	248,33	3.195,26
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]

40009-F626-FEST-00477

Berechnung des abzuführenden Gesamtbetrages

	€/Ct
Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	2.795,18
Festgesetzte Lohnsteuer	2.795,18
Solidaritätszuschlag	151,75
Kirchensteuer:	
Römisch-Katholische Kirchensteuer - rk	248,33
Gesamtbetrag	3.195,26

Erläuterungen
Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil am 21.09.2023 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Rechtsgrundlage: § 162 Abgabenordnung (Schätzung)

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

[redacted]ung
Die Festsetzung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Widerspruch gegeben.
Der Widerspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Lohnsteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Lohnsteuer geltend gemacht werden.
Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Bei Einlegung des Rechtsbehelfs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.
Hinweis: Auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zu Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

[redacted]ng
Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.
Zahlungen innerhalb der Europäischen Union sowie aus Norwegen, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, der Isle of Man, Andorra, Vatikanstaat und der Schweiz (SEPA-Raum) sollten Sie im kostengünstigen SEPA-Verfahren unter Verwendung der internationalen Bankverbindung (IBAN und soweit erforderlich BIC) vornehmen.
Bei Überweisungen aus anderen Staaten wählen Sie bitte nach Möglichkeit die Entgeltregelung - zu Lasten des Kontoinhabers "OUR" -.
Die Zahlung der Steuer erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten (§ 270 BGB). Deshalb sind alle Risiken (z. B. durch schwankenden Umrechnungskurs) und alle Gebühren (z. B. durch zwischengeschaltete Korrespondenzbanken) von Ihnen selbst zu tragen und vor Auslösung des Zahlungsvorgangs zu berücksichtigen. Ein Anrecht auf Erstattung der Kosten besteht nicht.
Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.
Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.
Sofern Sie über ein Konto in einem der Länder des SEPA-Raums verfügen, empfehlen wir die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.
Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag. Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb von 36 Monaten nach der letztmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.
Zahlungen mit Scheck sind möglich. Wir bitten jedoch zu berücksichtigen, dass hierbei nicht nur insbesondere bei Zahlungen aus dem Ausland Gebühren für Sie anfallen und das Risiko des Verlustes eintreten kann, sondern auch ein hoher personeller Verwaltungsaufwand in der Finanzbehörde entsteht.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

***** Fortsetzung siehe Seite 3 *****

Bescheid über Lohnsteuer und sonstige Lohnabzugsbeträge für den Monat Oktober 2022
vom 22.07.2024

weitere Informationen

Servicezeiten:

Nur telefonisch Mo.-Fr. 8-18 Uhr

FINANZAMT

40009-F626-FEST-00478

Finanzamt Kassel
Arbeitsgebiet L01
Steuernummer 26 Z19 89551
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

34125 Kassel
Altmarkt 1

Telefon +49 561 7208-0

22.07.2024

Finanzamt,Pf.101229, 34012 Kassel

Steuerberechnung

[redacted]

über Lohnsteuer und
sonstige Lohnabzugsbeträge
für den Monat November 2022

Frau
Petra Gjurasic
Insolvenzverwalter
Trg Hrvatskih Velikana 2
10000 ZAGREB
KROATIEN

Für
Insolvenzverfahren Vent Systems d.o.o.
INSV 21.09.2023 Ivana Zorza 12 , 51000 RIJEKA , KROATIEN

[redacted]

Festsetzung

	Lohnsteuer €	Solidaritäts-zuschlag €	Römisch-Kath. Kirchensteuer €	Insgesamt €
[redacted] Betrag	0,00	0,00	0,00	0,00
Abrechnung der Finanzkasse des Finanzamts Hersfeld-Rotenburg (Stichtag: 15.07.2024)				
Abzurechnen sind	0,00	0,00	0,00	0,00
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00	0,00
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]

Berechnung des abzuführenden Gesamtbetrages

	€/Ct
Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	0,00
Solidaritätszuschlag	0,00
Kirchensteuer:	
Römisch-Katholische Kirchensteuer - rk	0,00
Gesamtbetrag	0,00

Erläuterungen
Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil am 21.09.2023 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Rechtsgrundlage: § 162 Abgabenordnung (Schätzung)

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Widerspruch gegeben.

Der Widerspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Lohnsteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Lohnsteuer geltend gemacht werden.

Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Rechtsbehelfs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Servicezeiten:

Nur telefonisch Mo.-Fr. 8-18 Uhr

FINANZAMT

Finanzamt Kassel
Arbeitsgebiet LO1
Steuernummer 26 219 89551
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

34125 Kassel
Altmarkt 1

Telefon +49 561 7208-0

22.07.2024

Finanzamt,Pf.101229, 34012 Kassel

Frau
Petra Gjurasic
Insolvenzverwalter
Trg Hrvatskih Velikana 2
10000 ZAGREB
KROATIEN

Steuerberechnung

[redacted]

über Lohnsteuer und
sonstige Lohnabzugsbeträge
für den Monat Dezember 2022

Für
Insolvenzverfahren Vent Systems d.o.o.
INSV 21.09.2023 Ivana Zorza 12 , 51000 RIJEKA , KROATIEN

[redacted]

Festsetzung

	Lohnsteuer €	Solidaritäts-zuschlag €	Römisch-Kath. Kirchensteuer €	Insgesamt €
[redacted] Betrag	0,00	0,00	0,00	0,00
Abrechnung der Finanzkasse des Finanzamts Hersfeld-Rotenburg (Stichtag: 15.07.2024)				
Abzurechnen sind	0,00	0,00	0,00	0,00
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00	0,00
[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]

Berechnung des abzuführenden Gesamtbetrages

	€/Ct
Summe der einzubehaltenden Lohnsteuer	0,00
Solidaritätszuschlag	0,00
Kirchensteuer:	
Römisch-Katholische Kirchensteuer - rk	0,00
Gesamtbetrag	0,00

Erläuterungen
Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil am 21.09.2023 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Rechtsgrundlage: § 162 Abgabenordnung (Schätzung)

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

[redacted]g

Die Festsetzung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Widerspruch gegeben.
Der Widerspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Lohnsteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Lohnsteuer geltend gemacht werden.
Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Bei Einlegung des Rechtsbehelfs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Rechtsbehelf richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Zu Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Servicezeiten:

Nur telefonisch Mo.-Fr. 8-18 Uhr

FINANZAMT

Finanzamt Kassel
Arbeitsgebiet K15
Steuernummer 26 219 89551
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

34125 Kassel
Altmarkt 1

Telefon +49 561 7208-0

22.07.2024

Finanzamt,Pf.101229, 34012 Kassel

Frau
Petra Gjurasic
Insolvenzverwalter
Trg Hrvatskih Velikana 2
10000 ZAGREB
KROATIEN

Steuerberechnung
~~Bescheid~~

für 2021 über

K ö r p e r s c h a f t s t e u e r

und Solidaritätszuschlag

Für
Insolvenzverfahren Vent Systems d.o.o.
INSV 21.09.2023 Ivana Zorza 12 , 51000 RIJEKA , KROATIEN

~~Festsetzung und Abrechnung~~

~~mit der Festsetzung~~
~~der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.~~
~~Er ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.~~

~~Festsetzung~~

	Körperschaftsteuer €	Zinsen zur Körperschaftsteuer €	Solidaritätszuschlag €	Insgesamt €
~~Festgesetzte Steuern~~ Betrag	4.177,00	62,00	229,73	4.468,73
Abrechnung der Finanzkasse des Finanzamts Hersfeld-Rotenburg (Stichtag: 15.07.2024)				
Abzurechnen sind Bereits getilgt/ausgezahlt	4.177,00 0,00	62,00 0,00	229,73 0,00	4.468,73 0,00
Noch zu zahlen	4.177,00	62,00	229,73	4.468,73
~~Die Festsetzung wird wirksam~~ ~~spätestens am 00.00.0000~~	~~4.177,00~~	~~00,00~~	~~000,00~~	~~4.000,00~~

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€	€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		
Steuerlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag		27.853
Summe der Einkünfte		27.853
Gesamtbetrag der Einkünfte		27.853
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		27.853

Berechnung der Körperschaftsteuer

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Vom zu versteuernden Einkommen unterliegen einer Körperschaftsteuer
in Höhe von:
15 % (§ 23 Abs. 1 KStG) . . . . . 27.853 . . . . . 4.177

Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer 4.177

Berechnung des Solidaritätszuschlags
Festgesetzte Körperschaftsteuer 4.177
Festzusetzender Solidaritätszuschlag (5,5 %) 229,73

Berechnung der Zinsen

	€
Festgesetzte Körperschaftsteuer, vermindert um anzurechnende Steuerabzugsbeträge und ggf. Körperschaftsteuer	4.177,00
zu verzinsen 4.177,00 € zu Ihren Ungunsten 4.150,00 € vom 01.10.23 bis 22.08.24	62,25
(300 Zinstage zu 1,80 % pro Jahr - § 238 Abs. 1a AO) festzusetzende Zinsen (Nachzahlungszinsen)	62,00

Erläuterungen
Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil am 21.09.2023 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Rechtsgrundlage: § 162 Abgabenordnung (Schätzung)

Ich habe Zinsen festgesetzt. Dabei habe ich den zu verzinsenden Betrag auf den nächsten durch 50 teilbaren Betrag abgerundet.

Rechtsgrundlagen:
§ 233a Abgabenordnung
§ 238 Abgabenordnung

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs.1 S.2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

***** Fortsetzung siehe Seite 3 *****

Bescheid für 2021 über K ö r p e r s c h a f t s t e u e r und Solidaritätszuschlag
vom 22.07.2024

Rechtsbehelfsbelehrung
Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.
Hinweis: Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.
Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Zu Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung
Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den/den Sie die Zahlung entrichten.
Zahlungen innerhalb der Europäischen Union sowie aus Norwegen, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, der Isle of Man, Andorra, Vatikanstaat und der Schweiz (SEPA-Raum) sollten Sie im kostengünstigen SEPA-Verfahren unter Verwendung der internationalen Bankverbindung (IBAN und soweit erforderlich BIC) vornehmen.
Bei Überweisungen aus anderen Staaten wählen Sie bitte nach Möglichkeit die Entgeltregelung
- zu Lasten des Kontoinhabers "OUR" -.
Die Zahlung der Steuer erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten (§ 270 BGB). Deshalb sind alle Risiken (z. B. durch schwankenden Umrechnungskurs) und alle Gebühren (z. B. durch zwischengeschaltete Korrespondenzbanken) von Ihnen selbst zu tragen und vor Auslösung des Zahlungsvorgangs zu berücksichtigen. Ein Anrecht auf Erstattung der Kosten besteht nicht.
Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.
Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.
Sofern Sie über ein Konto in einem der Länder des SEPA-Raums verfügen, empfehlen wir die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.
Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag. Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb von 36 Monaten nach der letztmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.
Zahlungen mit Scheck sind möglich. Wir bitten jedoch zu berücksichtigen, dass hierbei nicht nur insbesondere bei Zahlungen aus dem Ausland Gebühren für Sie anfallen und das Risiko des Verlustes eintreten kann, sondern auch ein hoher personeller Verwaltungsaufwand in der Finanzbehörde entsteht.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

***** Fortsetzung siehe Seite 4 *****

40009-F626-FEST-00299

weitere Informationen

Servicezeiten:

Nur telefonisch Mo.-Fr. 8-18 Uhr

Finanzamt Kassel
Arbeitsgebiet K15
Steuernummer 26 219 89551
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

34125 Kassel
Altmarkt 1

Telefon +49 561 7208-0

22.07.2024

Finanzamt,Pf.101229, 34012 Kassel

Frau
Petra Gjurasic
Insolvenzverwalter
Trg Hrvatskih Velikana 2
10000 ZAGREB
KROATIEN

Steuerberechnung
~~Bescheid~~

für 2022 über

K ö r p e r s c h a f t s t e u e r

und Solidaritätszuschlag

Für
Insolvenzverfahren Vent Systems d.o.o.
INSV 21.09.2023 Ivana Zorza 12 , 51000 RIJEKA , KROATIEN

~~Festsetzung und Abrechnung~~

~~mit der Festsetzung~~
~~Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.~~
~~Er ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.~~

Festsetzung

	Körperschaft-steuer €	Solidaritäts-zuschlag €	Insgesamt €
~~Festgesetzt werden~~ Betrag	4.304,00	236,72	4.540,72
Abrechnung der Finanzkasse des Finanzamts Hersfeld-Rotenburg (Stichtag: 15.07.2024)			
Abzurechnen sind	4.304,00	236,72	4.540,72
Bereits getilgt/ausgezahlt	0,00	0,00	0,00
Noch zu zahlen	4.304,00	236,72	4.540,72
~~Zahlbar an 03.09.2024~~	~~4.304,00~~	~~236,72~~	~~4.540,72~~

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€	€
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		
Steuerlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag		28.698
Summe der Einkünfte		28.698
Gesamtbetrag der Einkünfte		28.698
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen		28.698

Berechnung der Körperschaftsteuer
Vom zu versteuernden Einkommen unterliegen einer Körperschaftsteuer
in Höhe von:
15 % (§ 23 Abs. 1 KStG) . . . . . 28.698 . . . . . 4.304

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer	4.304

Berechnung des Solidaritätszuschlags

Festgesetzte Körperschaftsteuer	4.304
Festzusetzender Solidaritätszuschlag (5,5 %)	236,72

Erläuterungen
Ich habe die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, weil am 21.09.2023 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Rechtsgrundlage: § 162 Abgabenordnung (Schätzung)

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs.1 S.2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.
Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.
Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.
Hinweis: Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.
Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Zu Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

***** Fortsetzung siehe Seite 3 *****

Bescheid für 2022 über K ö r p e r s c h a f t s t e u e r und Solidaritätszuschlag vom 22.07.2024

Zahlung und Folgen von späterer Zahlung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.
Zahlungen innerhalb der Europäischen Union sowie aus Norwegen, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino, Saint Pierre und Miquelon, Mayotte, Guernsey, Jersey, der Isle of Man, Andorra, Vatikanstaat und der Schweiz (SEPA-Raum) sollten Sie im kostengünstigen SEPA-Verfahren unter Verwendung der internationalen Bankverbindung (IBAN und soweit erforderlich BIC) vornehmen.
Bei Überweisungen aus anderen Staaten wählen Sie bitte nach Möglichkeit die Entgeltregelung - zu Lasten des Kontoinhabers "YOUR" -.
Die Zahlung der Steuer erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten (§ 270 BGB). Deshalb sind alle Risiken (z. B. durch schwankenden Umrechnungskurs) und alle Gebühren (z. B. durch zwischengeschaltete Korrespondenzbanken) von Ihnen selbst zu tragen und vor Auslösung des Zahlungsvorgangs zu berücksichtigen. Ein Anrecht auf Erstattung der Kosten besteht nicht.
Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.
Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.
Sofern Sie über ein Konto in einem der Länder des SEPA-Raums verfügen, empfehlen wir die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.
Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht. Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Einzahlungstag gilt dabei in der Regel der Fälligkeitstag. Ein Einzug der Beträge kann nicht mehr erfolgen, wenn Ihr SEPA-Mandat innerhalb von 36 Monaten nach der letztmaligen Nutzung nicht erneut verwendet wurde.
Zahlungen mit Scheck sind möglich. Wir bitten jedoch zu berücksichtigen, dass hierbei nicht nur insbesondere bei Zahlungen aus dem Ausland Gebühren für Sie anfallen und das Risiko des Verlustes eintreten kann, sondern auch ein hoher personeller Verwaltungsaufwand in der Finanzbehörde entsteht.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

weitere Informationen

Servicezeiten:

Nur telefonisch Mo.-Fr. 8-18 Uhr

FINANZAMT

40009-F626-FEST-00297